23.

de

Kurze

Antwort

auf die

ungeheuchelte Abfertigung des Verfassers

der

Kritiken und Erinnerungen

über die

Churfürstlich - Bayerische Verordnung

der

lyzäistischen und gymnastischen Schulen.

Nebst zwoen Beylagen.

Reperiuntur malevoli ſuper lacum,
Qui alteri de nihilo audacter, dicunt contu-
meliam,
Et ipſi habent, quod ipſis poſſit vere dicier,

PLAUTUS.

Augsburg, 1800.

Audientium opinionem *calumnia* quidem aliquantisper confirmat; progressu vero temporis nihil ipsa imbecillius. *Demosthenes* apud *Strob*. Serm. 44.

Ob Hr. M. der Verfasser der Kritik und Erinneruugen sey, wollen wir nicht untersuchen. Er mag es seyn, oder nicht, so bleibt doch allezeit gewiß, daß die von dem Verfasser der ungeheuchelten Abfertigung gewählte Schreibart so beschaffen ist, daß man sich nichts gröberers, ungesitteters, und liebloseres denken kann. Ich habe in meinem Leben viele Streitschriften gelesen, aber keine strozte je von so unzählig äusserst gehäßigen, und beleidigenden Ausdrücken, die weit niedriger sind, als der Ton der Matrosen und Fischerweiber, als eben diese. An einem Pasquin, wenn wir einen hätten, konnte sie prangen, dieses wäre ihr rechtmäßiger Platz, und in dessen Ermangelung weiß ich wahrhaftig keinen besseren Platz für selbe anzuweisen, als allenfalls eben den Kamin, in den sich einst der Verfasser derselben, um nicht ertappt zu werden, verschliefen muste: dort mag gleichwohl eine auflodernde Flamme diesen unser aufgeklärtes Jahrhundert entehrenden Wisch zerstören, und in Staub vernichten. Besäße

säße der Hr. Gegner den Geist der Mäßigung und Wahrheitsliebe, und herrschte nicht in seiner Abfertigung blos nur Hang zum Schimpfen, und mit Kalumnien um sich zu werfen: so weis ich gewiß, der Verfasser der Erinnerungen würde ihm zu antworten sich gewürdigt haben. Er will aber, wie mich gute Nachrichten versichern, seinem Gegner nur mit Verachtung begegnen, er will dessen Beschimpfungen ertragen, weil der Gegner selbst dadurch sich am allermeisten herabwürdigt, und seine Sittenlosigkeit der Welt offenbahrt, und sich selbst als ein Litteratus muthwillig unter die Gassen-Junge menget, die, wenn sie sich nicht anders mehr zu helfen wissen, nur mit Koth um sich zu werfen pflegen.

Ich bin aber einer ganz anderen Meynung, denn läßt man den vermenntlichen Hrn. Helldenker diesmal seinen zügellosen Muthwillen ohne alle Warnung und Ahndung ausüben, so wird, um ihn nach seinem in dieser ehrenrührischen Schrift bewiesenen Charakter zu beurtheilen, der Hochmuth dieses Schribler noch mehr gereitzt, und angefacht, so verwegen zu seyn, auch in Zukunft noch manches ehrlichen Mannes guten Namen an Pranger zu stellen, und gute Schriftsteller mit seinen Grobheiten abzufer-

zufertigen, ohne auf die angeführten Gründe derselben Rücksicht zu nehmen. Es ist dahero allerdings nothwendig, diesen Mann in die Schule zu führen, seine Verdrehungen aufzudecken, und ihm durch Gelassenheit seinen ganz besonders ausgearteten Hang zur Grobheit abzugewöhnen. Kann er nicht ganz bekehret, so mag er vielleicht doch in etwas gebessert werden. Wir wollen also in dieser kurzen Antwort einen kleinen Versuch damit anstellen.

S. 5. schreibt er, daß das Schriftchen seines Gegners ein ärmliches, und erbärmliches Produkt eines kranken Menschenverstandes sey. Jetzt schreibt er S. 6., spricht Hr. M. von Schuleinrichtungen, und vom König in Dänemark, jetzt von seinem Wappen mütterlicher Seits, jetzt von Religion, Staat und Tugend, und von Hrn. Marquis d'Argens ꝛc. ꝛc. und so raset er durch 4 ganze Seiten durch, nebst Beymischung einiger Lügen. So schreibt er Seite 8. die Erinnerungen sagen, das Jus Ecclesiasticum seye für zwey Männer viel zu viel. Da doch S. 60. nur gefragt wird, warum denn in München drey Professoren bestimmt sind, und in Amberg nur zwey? Die Gegenstände, als Dogmatik, Moral, Pastoral, Kirchen-

chengeschichte, und das Jus publicum ecclesiasticum sind für zwey Mhnner viel zu viel. Dieses bestätiget die im verwichenen Jahre den 25. Nov. an die hohe Schule zu Ingolstadt erlassene Verordnung, wo für diese fünf Gegenstände fünf Professoren aufgestellt sind. Von Erhebung der Schneidergesellen im salto mortale bis in die Klasse der absolvirten Juristen und Mediciner, wie auch von anderen Gegenständen wird anderswo noch die Rede seyn. Quid dignum tanto tulit hic promissor hiatu? Nichts! Das Lächerliche davon wird gleich in die Augen fallen, wenn wir eben dieser Methode gegen den Hr. Gegner uns bedienen. Jetzt redet er von Bajazzo jetzt von Mutschelles Rede: Was soll die Schule seyn, jetzt von Kreuzzügen, von der Armee der Chouans und Landsturm, bald von Aristoarton, bald vom Meister Pfriem, bald von Ormedon, bald von Otus und Orthus. Es würde ein leichtes seyn über 50 Namen schlechter Kerl der Vorzeiten zusammen zu zählen, mit welchen Hr. B. seinen Gegner regaliret. Wer müste aber über so einen Unsinn nicht lachen, wenn man derley Gezeug als eine Widerlegung angeben wollte.

Was die Kritiken in der Vorerinnerung in Hinsicht der Publicität sagen, wird übergangen, und besteht die ganze Widerlegung S. 14. in diesem, daß Hr. Kritiker den Herren Ministern ein Licht anzünden will, daß sie sehen sollten, daß er ein Rindvieh sey. S. 15. sagt unser Gegner, daß der Erinnerung-Schreiber die Wappen seines Uhrgrosvaters mütterlicher Seits erkläre, und giebt ihm den Rath, da er sich so rühmlich in seinen Kritiken herumgetummelt hat, in einem neuen beygefügten Felde den bekannten großen Esel aus den Satyren des Rabeners einstechen zu lassen. Es ist falsch, daß das Wappen nur mit einem Worte erkläret wird. Was Hr. Helldenker B. weiters von dem Esel sagt, ist ein schaaler und kindischer Witz. Mich wundert, daß dieser unter der Noblesse so bekannte Mann, nicht weiß, daß mütterlicher Seits der Geschlechtsname, und der Adel niemal könne hergeleitet werden: und ich sehe also nicht ein, mit welchem Grunde er seinen Gegner öfters mit dem Name Gruenthall, und Ritter nennet.

Nachdeme Hr. B. sich als den ersten Flankeur gezeigt, und auf seinen Gegner im Vorbeystreichen einige Schüße hat fal-

len lassen, wagt er endlich auf dessen Erinnerungen den förmlichen Angriff,

Hastaque et gladio saxisque ingentibus instat. *Homer.*

und entdeckt sogleich S. 10. einen unverschämten Widerspruch. Denn hier wird die Aufmerksamkeit des Regenten für den Unterricht der Jugend angepriesen, und Seite 60. in der wird gesagt, daß politische und militärische Geschäfte den Regenten gehindert hätten, Höchstsich mit den Wissenschaften vertraut machen zu können, und die dermaligen wichtigen Regierungsgeschäfte dieses nicht gestatteten. Ich fodere jedermann auf, hier einen Widerspruch anzugeben. Wenn der Regent auch in den Grundsätzen eines Gegenstandes nicht unterrichtet ist, so kann er doch, zur Wohlfahrt seiner Staaten, für dessen Vergrößerung Sorge tragen. Wie viele Regenten haben von dem Kommerz, oder Einrichtung der Fabriken, oder den bildenden Künsten keine ächte Begriffe: also dürften sie auch keine Sorge und Aufmerksamkeit für das Kommerz, und die Künste tragen?

Noch tröstlicher ist, was dem Hrn. Gegner S. 18. geträumt hat, und von ihm im Traume darnieder geschrieben worden ist. Der Staat ohne Religion, sagt

der Kritiker, ist wie ein Pallast ohne Grund bey einer geringen Gegenkraft. Ohe! schreyet Hr. B. auf, der Pallast zu Konstantinopel stehet nach vielen Jahrhunderten noch immer, obschon alle christliche Gegenkraft ihn umzuwerfen getrachtet hat. Alle Kreuzzüge richteten gegen Jerusalem nichts aus, obschon die Heeresführer die allerchristlichsten Orthodoxen waren; aber dem Bonaparte und unchristlichen Franzosen ergab es sich. Sie sprechen hier von der christlichen Religion, und ihr Gegner sagte nur gegen Marquis d'Argens, daß ohne Religion der Staat nicht bestehen kann, indeme die Religion die Grundveste desselben ist. Alle ihre Bemerkungen sind also nur Blind-Schüße.

S. 19. und 20. machet Hr. B. eine Bemerkung, warum nur eine Belobung von dem verstorbenen Grafen von Seinsheim und nicht auch dessen Hrn. Sohn vorkomme: weil auch unter diesem die berühmte Landschule zu Sinching noch fortdaure. Das Wort dermal enthält in den Erinnerungen S. 12. auch die beste Lobeserhebung des dermaligen Hrn. Grafen. Würden Hochdieselben auf Unterstützung dieses vom Vatter so löblich angefangenen Geschäftes nicht mühesam dringen, so würde

der Bauer selbes dermal nicht mit Segen rühmen können.

Da die Erinnerungen behaupten, daß die Austheilung guter Bücher weit nützlicher wäre, als der Medaillen. So saget Hr. B. Seite 21. man siehet aus diesem, daß es Sünde und Schade ist, daß sein Gegner nicht bey allen wichtigen Verordnungen zu Rathe gezogen werde, er möchte gerne Hand an jenes große Geschäft legen. Welch lächerliche Abfertigung!

Von gleicher Art ist die nachfolgende S. 22. der Erinnerer sagt, daß dem Staate bisher so viel unbrauchbare Taugenichts und Müssiggänger zum Unterhalte heimfallen, und daß dieses die Ursache sey, weil man jene, die mindere Fähigkeit zeigen, nicht aus den Schulen entferne. Die Antwort ist, auf diese Weise, sagt der Erinnerer eben gerade jenes, was die Verordnung (gegen die er fluchet) selbst erzwecken will. Sie irren sich mein Bester Hr. B. ihr Gegner behauptet nur, daß seichte Köpfe nicht angenommen, oder entlassen werden, den guten Individuen aber, die anderswo ihren Unterhalt finden, soll durch Unfähigkeit, und andere Herabsetzung

der

der Weg zum Studieren nicht abgeschnitten werden. Endlich sagen sie noch: Wäre der Erinnerer in den Studierjahren aus der Schule hinaus geworfen worden, so glänzte er jetzo, wie dort Meister Pfriem in Wielands Abderiten bey der Geschichte in Esels Schatten. So schreiben nur jene, von welchen *Mart. l. 5. Ep.* 29. sagt: Ruginoso cuncta dente, qui rodunt.

Da der Verfasser der Erinnerungen die mannigfältigen Ursachen angiebt, warum unter den wissenschaftlichen Zöglingen so wenige Individuen hervorkommen, die zum Staatsdienste behörig vorbereitet wären, sehen diese unserem Herrn B. wieder so schlecht aus, als alles, was je geschrieben worden. Allein des Gegentheils hievon kann sich der Leser leicht überzeugen, wenn er die 19te Seite der Erinnerung lieset. Was Hr. Gegner mit seiner Schlußfolge (ergo darf man die Menge nicht vermindern) und dem übrigen noch sagen will, kann ich nicht errathen, so viel aber erhellet aus selbem, daß es wirklich wahr ist, was er S. 11. selbst bekennet, daß seine Abfertigung in den an die Faßnacht nahe angränzenden Tagen geschrieben worden; denn der Faßnachts-Taumel guckt schrecklich überall hervor.

S.

S. 28. muß der Hr. Erinnerer die Rolle eines Stentors spielen, und es wird ihme zur Last gelegt, daß er vor der Zeit die Mißbräuche, und Undinge der Univer- sität zu Ingolstadt der neuen Verord- nung und Einrichtung auf die Rech- nung schreibe, da doch diese in vorigen Zeiten entstauden sind. Der Hr. Gegner irret sich himmelweit; dem Hrn. Kritiker ist es gewiß nicht eingefallen, und hat ihm nicht einfallen können, die in Ingolstadt herrschenden Mißbräuche der neuen Ver- ordnung und Einrichtung zur Last le- gen zu können, indem diese den 25. Nov. 1799 erlassen, und erst 1800 auf chur- fürstlichen Befehl zu Ingolstadt gedruckt worden. Die Kritiken aber und Erin- nerungen um eben diese Zeit 1799 unter der Presse müssen geschwitzet haben, weil ich das erste Exemplar eben am heiligen Weyhnachtsabende erhalten habe. Selbst die Erinnerungen geben hierinnfalls den untrüglichsten Aufschluß: da S. 21. gesagt wird, die Anlagen des Geistes müssen freylich geweckt und ausgebildet werden, und mit diesem Gegenstande und Geschäf- te muß sich besonders die Universität be- schäftigen, bisher habe sich Ingolstadt in diesem Stücke nicht besonders ausgezeich- net. Das Wort bisher und die nachhin

an-

angefügten Mißbräuche reden ja ausdrücklich von den vorigen Zeiten. Es freuet mich sehr, und es muß auch den Herrn Verfasser der Kritiken freuen, daß er obschon jener von diesem, und dieser von jenem, der nichts wußte, mit dem Hell- und Tiefdenkenden, und über dessen Besitz man Bayern beneiden soll, und dem der Erinnerer die Schuhriehmen aufzulösen nicht würdig ist, Hrn. geh. R. von Z. dem Umschaffer der hohen Schule, in den Gesinnungen so gut und zweckmäßig zusammen getroffen, daßnämlich 1) das Subjekt, so zur Professur in Vorschlag gebracht wird, einen faßlichen Vortrag habe, und dessen Gabe besitze. Erinnerungen S. 61. 2) Daß bey Nehmung des Gradus academici eine Abhandlung selbst ausgearbeitet werden soll. Erinner. S. 22. 3) Auch Vorlesungen über jene Gegenstände zu halten, die zur feineren Ausbildung, oder zu gewissen Bestimmungen erfoderlich sind. Erinner. S. 19. 4) Die Nothwendigkeit der Testimoniorum. Erinner. S. 20. 5) Die Haltung der öffentlichen Disputationen und Promotionen in Gang zu bringen. Erinner. S. 22. 6) Die Stufen Examina nicht zu vernachläßigen. Erinner. S. 22. 7) Einen Abwesenden zu einer akademischen

Würde

Würde nicht zu befördern, *pag. ead.* 8) Die akademische Würde nur durch strenge Beobachtung der akademischen Gesetze zu ertheilen. *pag. ead.* Dieß sagt die schöne neue Verordnung, und dieses behaupten, und enthalten auch die Erinnerungen. Dem Verfasser derselben wird diese Uebereinstimmung sehr angenehm aufgefallen seyn. Ein Gelehrter soll ihm darüber mit diesen Worten seinen Glückwunsch gemacht haben, magna ingenia conspirant. Es muß also der Kritiker kein gar so großer Esel, Stockfisch, Dummkopf, und Narr seyn, wie ihn Hr. B. uns beschreibt: und in dieser Hinsicht sollte dieser in der zwoten Auflage seiner Abfertigung, statt des Schuhriehmen auflösen sagen, daß er nicht würdig sey Hn. Geh. R. von Z. die Kleider auszukehren.

Noch auf die lezte giebt Hr. B. einen Querhieb, da er S. 29. sagt: Bey den Theologen darf nur das Herz bewundern, und erstaunen, da indessen die Vernunft, was den Herren dieses Standes sehr gut behagt, allezeit in den Fesseln des Glaubens und seiner Priester liegen, und nicht denken muß. Hr. B. ist nichts weniger als Theolog, denn wenn er diese hatte studiren sollen, so entschuldigte er sich dagegen mit dem Kopf-Wehe. Wie kann dann der Blinde

von der Farbe urtheilen? die Fesseln des Glaubens werden freilich bey unserem Theologaster nicht gar zu enge anliegen.

S. 29. schikt Hr. B. seinen Gegner als einen Unsinnigen ins Tollhaus. Ich habe die angezogene Seite 23. Der Kritiken zweymal durchlesen, und ich finde nicht, was eines so grellen Vorwurfes, und einer so großen Strafe würdig wäre. Der Kritiker, dessen Worte ich anführe, schreibt dieses: Ich habe schon vorhin angemerkt, daß das Staatsübel in Rücksicht der Uiberzahl der Studenten durch Ausschließung von den Schulhäusern ganz wohl hätte können vermindert werden. Und dem Herrn Plan = Macher hätte der Grundsatz beyfallen sollen, daß jeder Regent, der besonders Anspruch auf die Liebe seines Volkes machet, eher gelindere, als äusserst scharfe Mittel brauchen solle, seine guten Absichten zu erreichen. Wo ist den nun hier etwas enthalten, welches den Regenten, und seine Räthe bey dem Volke in den entehrenden Verdacht einer Unwissenheit bringen kann? wo ist denn die gerechte Veranlassung das Volk, unter dem die Erinnerungen, wie ein wüthender Hund herumschleicht, zu warnen, (wie Herr Gegner sich ausdrükt;) daß es auf der Hut

seyn

seyn solle des tollen und schädlichen Bisses wegen? Herr B. muß hier vergessen haben: was er S. 5. mit den Worten schreibt: Der Verfaßer der Kritiken ist ein dummer, und alter Witzling, und Bösewicht, der gerne Verwirrung, und Gährung erwecken möchte, wenn er nur Kräfte genug dazu hätte. In meinen lateinischen Anmerkungen ist sein Bild in zerstreuten Zügen geschildert, man beliebe sie zusammen zu setzen, und er ist es, wie Er leibt, und lebt. Für was denn die Warnung? wenn er keine Kräfte hat Verwirrung zu erweken, da ist Verachtung genug? und warum ist denn das Bild dieses Bösewichts in lateinischen Anmerkungen geschildert worden? da doch das Volk kein Latein versteht. Der Hr. Gegner muß sich also bey Durchlesung obangeführter Zeilen sehr geirret haben, sollte er nicht gelesen haben, was der grosse Vater der Wohlredenheit *Lib. 1. de Natura Deorum* schreibt: Nihil est temeritate turpius: nec quicquam tam indignum sapientis gravitate quam aut falsa sentire, aut quod non satis explorare perceptum sit et cognitum: sine ulla dubitatione defendere.

Der Mangel an Dienern der Religion, sagt Hr. B. S. 31. und 32. ist wirk-

wirklich nach Meinung gescheider und frommer Leute noch weit entfernt, und es erhellt dieses ganz offenbar daraus, wenn eine Pfarr vacant wird, wo sich immer noch 30. und 40. einfinden, die sich um selbe bewerben, und sollte ein Mangel in diesem Stücke eintretten, so haben die Klöster subjecte genug, die als ein Surrogat Aushülfe leisten können. Die Herrn Pfarrer und Canonici müßten auch eine Stunde ihrer Komodidät entziehen, und der Religion, und Seelsorge znm Opfer bringen: ich dächte, es soll nicht fehlen. Ich dächte aber, daß es weit fehle: denn wenn nur jene Geistliche, die aus Frankreich, aus dem Luxemburgischen, und Strasburgischen iu der Seelsorge angestellt sind, bey erfolgendem Frieden, in ihre Bisthümer zurückkehren werden, so wird sich in manchem Bisthum ein Mangel von 30 und 40 Individuen äusseren. Der ins Mittel gestellte Beweiß, daß 30. und 40. um Pfarreyen anhalten, ist ganz ohne allen Belang, denn diese 30. und 40. sind in der Seelsorge schon angestellt, sie sind keine Müßiggänger, sondern sie wuuschen nur ihren eigenen Herd zu besitzen, und eine endliche Versorgung zu erhalten. Die Klöster, denen es ebenfalls an Candidaten mangelt, werden, und können we-

nig brauchbare Aushelfer liefern. Daß die Anstellung der Klostergeistlichen in der Seelsorge einige Mißbräuche nach sich ziehe, beweiset Schloer, in Dissert. *de Eccles. Paroch. secular. Cap. I. §. 11.* Von den Canonicis, die meistens ergraute Männer sind, ist noch weniger zu hoffen, und die Pfarrer, da bey jetzigen theuern Zeiten ein Gesell-Priester sehr hoch zu stehen kommt, entziehen sich dermal gerne ihre Komodidät, und unterziehen sich den vorfallenden Arbeiten. Der Einwurf, auf das Vertrauen auf Jesum den Oberhirten, der Sorge tragen wird, für die hinlängliche Zahl der Wächter in Zion, ist fast keiner Antwort würdig. Diese Obsorge, die Gott für die Menschen hat, schliesset die Sorge nicht aus, die auch sie für ihre Wohlfahrt tragen müssen. *)

Die

*) Es ist die Pflicht der Vorsteher der Kirche für die hinlängliche Zahl der Diener des Altars zu sorgen. Wird diese zu sehr vermindert, wird hiedurch die Religion Gefahr leiden, so wird der Oberhirt der Kirche wegen hinlänglichen Wächtern in Zion keine Wunderwerke wirken. Die auf einen Felsen gebaute Kirche wird doch gegen alle Anfälle bestehen, und die

Reli-

Die Schrift sagt, quid soliciti estis in crastinum, dessen ohngeachtet hat Hr. B. manche Schritte und Tritte um eine Versorgung in M. gethan. Es ist diese die Fünfte, die er erhalten hat, ob ihn aber sein unruhiger Geist, seine Schmähesucht und sein ganzes Betragen auch allda dulden werden, wird die Zeit lehren.

S. 34. glaubt Hr. B. daß sein Gegner nicht bey Sinnen sey, weil er dem Landesherrn die Gewalt nicht einräumt, fromme Vermächtnisse, und Stiftungen nach Belieben in etwas besseres zu veränderen, und weil er hiezu auch die Einwilligung der Kirchenvorsteher erfodert, da doch selbst die Gott gethanene Gelübde in etwas besseres verwandelt werden können, und Päbste dergleichen Güter in ihr Eigenthum verwandelt haben, wie auch Kaiser Joseph II. in seinen Erbstaaten dergleichen Veränderungen aus eigener Macht vielfältig vorgenommen hat. Alle diese Gründe sind von keiner Erheblichkeit. Non profecturis littora bobus aras. *Ovid. Ep.* 5. Denn nur alsdenn kann das Gelübd in besseres umgeändert werden, wenn

Religion, die in einem Lande unterdrükt wird, wird in einem andern aufblühen.

derjenige, der dieses gemacht hat, mit einverstanden ist, und wenn hiedurch dem Dritten kein Schade zugeht. Haben Päbste sich jemals von den Kirchen-Gütern etwas zugeeignet, so waren sie wie *Raynaudus* de *bonis Eccles.* spricht non dispensatores sed dissipatores bonorum Ecclesiae. Die auch bey Gott dießfalls strenge Rechenschaft ablegen müssen. Dem Briefwechsel des Kaiser Joseph mit dem Pabste mangelt die Aechtheit, *) und in Böhmen haben die Kaiserl. Commissarien bey Aufhebung der Klöster, sich allezeit auf ein päbstliches Indult bezohen. Daß aber bey

Veräus-

*) Wenn aber auch diese Briefe ihre Aechtheit hätten, so enthalten sie nur die wechselseitigen Prätensionen, in diesen aber ist nichts entschieden worden, sondern in den in Rom zwischen dem Pabste und dem Kaiser gehaltenen langen und öftern Konferenzen. Auch **Leopold** des Kaisers Bruder, und Herzog zu Toskana, dem es an Einsichten seiner Rechte und an Muth diese zu vertheidigen nicht mangelte, hat nicht eigenmächtig, sondern mit Kaisers, des Pabstes, 17. Klöster im Gebiethe von Siena aufgehoben. Geschichte des **Pabst Pius des sechsten**, 1799. S. 83. — 92.

Veräusserung der geistlichen Güter die Geistlichkeit müsse beygezogen werden, liegt in der Natur der Sache. Cum enim rerum ecclesiasticarum administratio primis seculis separatim Clero competierit, hoc jure spoliandus non est, cum insuper justissimum sit, ut in re etiam minimi momenti altera, cujus interest, pars audiatur. Quid enim aequius, ut audiatur Ecclesia, si illius bona in subsidium petantur? quid iniquius, quam si Princeps subito bonis suis Ecclesiam privaret, nec auscultata prius exceptione, quod necessitas bona Ecclesiastica captandi nondum adsit *Behlen* Suffrag. Mogunt. in Dissert. *de causis Secularisat. illegitimis* § 86.

Die Abgeordneten von Burghausen sind mit ihrer Vorstellung und Gesuche, ihnen ihr Gymnasium zu belassen, von den Hr. G. R. von B. abgewiesen worden. Dieses erzählt der Kritiker, und setzet hinzu: Das sonst sehr weiche Gemüth des Referenten ist in Rastadt so sehr erhärtet worden, daß selbes zu keiner gelinderen Nachsicht und Milderung zu bewegen war. *)

Die-

*) Ich glaube, der gute Mann wollte damit seine Sache etwas feiner geben und vorbringen. Ein anderer würde gradehin gesagt haben: Honores mutant mores.

Dieses nennet Hr. B. S. 35. einen Ausfall auf Hr. v. B. und eine Irrede eines wüthenden Tollsinnigen, welche der Ritter, nemlich sein Gegner, in vollem Galopp auf seinem neuen Wappen-Hengst, Esel genannt, gesprochen hat. Ist wohl dieses der belehrende sanfte und überzeugende Ton, den jede Abfertigung haben soll, um das fehlerhafte zu zeigen, und gleichsam eine Richtschnur zu seyn, wornach der Schriftsteller seine begangenen Fehler zu verbessern im Stande ist? Welcher Leser wird wohl in diesen grobartigen Schmähungen derley Eigenschaften entdecken?

Noch trabbet der Erinnerer, wie Hr. B. auf eben dieser Seite schreibt, auf seinem Lang-Ohr fort, und hält sich darüber auf, daß das Gymnasium in Ingolstadt **) auf-

**) Hier hängt Hr. B. einen Asteriskus an, und sagt, es scheine der Erinnerer die größte Lust zu haben, auf den ganz unvergleichlichen Hr. Rath und geheimen Sekretär von N. einen Ausfall zu machen, wegen seiner in Ingolstadt gehabten Commission. Mich dünket, Sie wissen keine personalia von diesem Manne, ich will Ihnen einige sagen, wonach einige

aufgehoben seye, weil er noch niemals gesehen und gehört habe, daß eine Akademie oder Universität ohne Gymnasium existire. Die Antwort hierauf ist diese: lieber Hr. Eselreiter! machen Sie einmal einen wissenschaftlichen Ritt nach Erlang, dort werden sie sehen, daß kein Gymnasium seye. Ich habe dießfalls bey einigen, die in Erlang studiret haben, genaue Kundschaft und Aufklärung erholt, man versicherte mich einmüthig, daß ein Gymnasium aber nur von drey Klassen daselbst existire, worinn meistens Stadtkinder ihren Unterricht nehmen. Es ist auch ganz natürlich: denn bey jedem großen Obstgarten ist auch gewöhnlich eine Baumschule angelegt. Und da ferner der Erinnerer sagt, daß die Honoratiores und Bürger in Ingolstadt gezwungen seyn werden, ihre Kinder mit grossen Kosten anderswohin zu schicken, oder

durch

nige Lobeserhebungen erscheinen. Ich bitte Jedermann, nur die geringste Spur eines Scheines von einem Ausfall gegen Hr. v. N. zu entdecken. Diese Note, wie es scheint, ist lediglich in der Absicht angesezt worden, Hr. v. N. einige Komplimente zu machen, oder Hr. B. hat zeigen wollen, daß er auch höflich schreiben kann.

durch häuslichen Unterricht bilden zu lassen, welches keine gute Folge der Verordnung ist, und daß aus diesem, wie Weishaupt in *Commendat. de lapsu Academ. Ingolstadii 1775.* behauptet, die Abnahme der Akademie herstamme, und man gewünschet hätte, daß Herr Koncipient diese Folge überdacht hätte; so antwortete Hr. B. auf ersteres: Also wo ein Knabe ist, der studiren will, soll ein Gymnasium seyn, freylich brauchte er dann nicht mit Unkösten verschikt zu werden. Der Erinnerer muß doch nicht aus der Familie des Esels Bileams abstammen, denn dieses Thier sprach vernünftiger als Er. Die gemachte Folgerung dort, wo ein Knabe ist, muß auch ein Gymnasium seyn, ist zu weit übertrieben. Qui probat nimium &c. und ein anderes, eines von neuem zu errichten, die alte Fundation zum Schaden der Einwohner wegzunehmen, und anderswohin zu verwenden ꝛc. Auf das andere spricht Hr. B. Hr. Ritter! steigen sie nur auf ein paar Worte von ihrem Pferde, und lesen Sie das Concept ausser dem Sattel ihres Esels. Lassen sie sich erklären, was sie mit ihrem grossen kupfrichten Kopfe und kleinem Gehirne nicht verstehen, so werden sie finden, wie grob sie sich gegen den wirklich weit sehenden Concipienten versündiget haben;

wie

wie Thurm hoch Hr. v. B. über sie hinaus siehet, und wie es ein elender Zwerg wagen konnte, mit einem Riesen es aufzunehmen. Was mag man wohl hierauf antworten? Nichts! Schmähungen mit Schmähungen erwiedern, das will ich nicht, aber Wahrheiten will ich Hrn. B. sagen.

Sie halten für ihren Gegner den Regensburgischen Rath M. Er mag es seyn, oder nicht, so kann dieser Gelehrte von ihnen keinesweges als ein Esel oder Esels-Ritter dargestellt werden, dessen in der Litteratur gesammelten Verdienste strafen sie ganz offenbar einer Lüge. Ich will sie mit diesen bekannt machen. Schon als Kaplan auf dem Lande schrieb Hr. M. Blocksbergers sechs Sendschreiben an den P. Angelus März über seine Vertheidigung der betrügenden Zauberey und Hexerey ꝛc. Vertheidigung des Kurbaierischen Amortizations-Gesätzes der Gufflischen Vertheidigung der klösterlichen Rechte entgegen gesetzet. Der vierte Nachdruck dieser Schrift bewies, daß die Waare gut gewesen. *Bonam Clericorum causam de religiosis ac monachis a parochiis amovendis.* Dieses Werk zitirt sehr oft Schmidt in *Institut. Jur. Eccles. Tom. I.* de anno 1771. und *pag.* 322. nennt er des-

dessen Verfasser eruditum Anonymum, und in der folgenden Seite sagt er: haec omnia erudite exequitur laudatus Anonymus, und *Tom. II.* pag 57. giebt er die Vorschrift wegen der Formeln der Unionen, die in dieser Schrift mit vieler Mühe aus alten Documenten gesammelt worden, sich in belobter Dissertation Raths zu erholen. Die *Biga Dissertationum J. P. Ecclesiastici, quarum prima de eo, quod justum est supremo Imperanti circa sublationem Exemptionum, altera de eo, quod justum est Principi circa supressionem Conventuum minorum Religiosorum, exegesin proponit &c.* hat vielen Beyfall erhalten, und noch grösseren die Anpreisung des gnädigsten General-Mandats Sr. Kurfürstl. Durchlaucht in Baiern die dem Landesregenten zustehende Schutz und Schirm-Gewalt und kraft derselben gemachte Verordnung wider etliche in Klöstern eingeschlichene Mißbräuche betreffend. Dessen in vier Tom (dem sicheren Vernehmen nach werden diesen noch 4 andere Bände nachfolgen, sobald es Friede wird) herausgegebene *Thesaurus novus Jur. P. Ecclesiastici, seu Codex statutorum ineditorum Ecclesiarum Cathedralium et Collegiatarum Germaniae notis illustratus adjectisque animadversionibus auctus* hat das gelehrte Publicum

blicum mit ungetheiltem Beyfall aufgenommen. Zeugen hievon sind die Litteratur-Zeitungen von Jena, Göttingen, Salzburg, Erlang und Wirzburg ꝛc. Maurus Schenkel *in Institut. Jur. Eccles.* de ao. 1793. *pag.* 163. sagt daß gedachter Thesaurus *Codex insignis* sey, und setzet selben inter Praecognita Juris Eccles. *) und S. 347. nennt er dessen Verfasser virum pereruditum, und entscheidet aus selbem die Frage: Ob durch Gewohnheit oder ein Statut die unadelichen von einem Cathedral-Kapitel können ausgeschlossen werden. Dieß hat Hr. M. der Litteratur geleistet. **)

*) P. Victorin Strickner, Lector zu Ingolstadt setzet diesen Thesaurum inter fontes Jur. da er 1794. S. 17. in *Thesibus Jur. eccles.* schreibt. Principia Jur. Publ. eccles. suppeditant statuta Ecclesiarum Cathedralium et Collegiatarum &c. Hoc in commate germania ceu Thesaurarium suum merito suspicit clariss. Andr. Mayer consil. eccles. Ratisbonae.

**) In der von Philipp Moser herausgegebenen Sammlung von Bildnissen der gelehrten Männer neunzehenten Hefts, oder des zweyten Bandes siebenten Heft, kann der Hr. B. noch ein paar Dutzend Schriften finden, die aus

der

und was leistete Hr. B? was mir bekannt ist, will ich getreulich anführen. 1) Eine gedrukte Rede, die aber nicht Hr. B. hat drucken lassen, sondern die in der Schrift *Torne* und *B.* bekannt worden, und welche Rede keine Geburt von Ihm, sondern nur eine Uebersetzung ist, und mit welcher er schändlicher Weise einem andern verdienten Manne bey dem Prediger-Institut den Preis abgestohlen hat. 2) Zwey Reden, die er als Bruder Redner in der Loge der 3 Schlüsseln gehalten hat, und 3) die kurz abhin erschienene gelehrte Abfertigung. *) Dieses sind alle ihre Verdienste um

der Feder des Hrn. Geistlichen Raths geflossen sind, und die Presse schon verlassen haben. Eben daselbst werden Sie auch lesen, daß Hr. M. mehrere Dissertationen über jene Gegenstände, die andere Gelehrte in dem Fache des Jur. Publ. Eccl. besonders in Hinsicht der Kapitel kaum berührt haben, auszuarbeiten, und in die Fußstapfen des gelehrten Hr. Dürr einzutreten sich beeifert habe.

*) Die Kritik, welche ein Gelehrter einem meiner Freunde über ihre Abfertigung zugeschickt hat, ist von nicht schmeichelnderer Art. Es kann davon das Original pro-

um die Litteratur, und dennoch wagen Sie es, Hrn. M. schier auf allen Blättern einen Esel, Eselsreiter, Dummkopf, Stockfisch ꝛc. schmähesichtig zu benennen, und auszuhunzen. Sie, mein Herr, der sie (um mich ihrer eigenen Ausdrücke zu bedienen) nicht würdig sind, Ihme die Schuheriemen aufzulösen, und der wie Thurm hoch über sie hinaussieht, und sie elender Zwerg wagen es mit einem Riesen aufzunehmen?
Sie

producirt werden. Sie lautet also: Ein Gelehrter, nach der wahren Bedeutung dieses Wortes, kann der Abfertiger nicht seyn. Seine Widerlegung athmet Eigendünkel ohne Verdienst, Tadelsucht voll Galle und Grobheiten der niedrigsten Sorte. Der Mann erscheint in meinen Augen ein aus dem niedrigsten Pöbel geformter Kopf, und bleibt, wenn wir auch die Schatten seines Herzens nicht sehen wollen, ein sehr unbescheidener grober Mann. Es ist eine entehrende Schande für dieses Jahrhundert und für München, daß daselbst diese Piece gemacht, und herausgekommen ist: auch kann ich nicht begreifen, wie die Zensur diese den guten Geschmak und alle Wohlanständigkeit entehrende Schrift habe können passiren lassen.

Sie mein Herr, der Sie in der Geschichte, und in dem Jure publ. Eccleſ. welche ſie nicht gehört, und in der Philoſophie und Theologie, wo ſie nichts gelernet haben, ein Fremdling ſind, *) erdreiſten ſich mit dem ſchimpfſüchtigſten Tadel, und ſchändlichſten Nachnämen gegen einen Mann, der ſo vielen Beyfall erhalten hat, loszuziehen? ꝛc.

Allein dieß iſt noch nicht das einzige ſchlech-

*) Da die Diſpens für Hr. B. bey dem Konſiſtorium angekommen, wurde jemand mit dieſer an den verſtorbenen Fürſten zu St. Emmeram, deſſen Ruhm wegen ſeiner Gelehrſamkeit und Tugenden unſterblich iſt, abgeordnet. Dieſer bedauerte, daß er eben keine gute Nachricht in Hinſicht des Hrn. B. zu hinterbringen hätte. Der Fürſt antwortete: Ich weiß es ſchon. Wir verlieren nichts. B. iſt weder Philoſoph noch Theolog: denn wenn er hat ſtudiren ſollen, entſchuldigte er ſich mit Kopfwehe. Ein gutes Gedächtniß hat er. Er läuft die ganze Woche in der Stadt herum, kommt Samſtag nach Hauſe, lernet aus einem Author eine Predigt auswendig und beſteigt Sonntags die Kanzel.

schlechte Stück, er ist auch sogar unverschämt genug, selbst den sittlichen Charakter dieses Mannes auf die schändlichste Art zu betasten, er gehet zwar hierinnwegs sehr fein, aber desto boshafter zu Werke. S. 38. schreibt Er. Da sie Hr. Geistlicher Rath nach eigener Erzählung (hier muß er auf jenes anspielen, was der Autor der Erinnerungen S. 45. in der Note von seinem ältern Sohne sagt, daß er nämlich diesen alle Jahre auf eine andere Universität schicken wollte, um bey dieser Gelegenheit, Sitten und Gebräuche verschiedener Landeseinwohner kennen zu lernen; ein Söhnchen haben, den sie doch nicht als Schneider-Geselln *) in die Fremde fortschicken wollen, sie haben sich gar nicht zu beklagen, Sie können ihr liebes Zelibat-Kind **) bis zur Philosophie selbst instruiren, und dann damit auf der Universität fort. Was des Hrn. M. Moralität betrift, darüber hat sich auch die kühn-

*) Was der Asteriskus bey dem Schneidergeselln mit den sieben Punkten bedeuten soll, kann ich ohnmöglich entziffern.

**) Dieser Absprung auf ein Zelibat-Kind könnte boshaft genug seyn, bey Übeldenkenden Verdacht zu erregen.

kühnste Lästersucht in diesem Stücke keine Ausfälle erlaubt, diese Frechheit war nur Hrn. B. vorbehalten, welcher hier auf den Neffen zielt, den Hr. Geistlicher Rath bey sich hat, und machet aus dessen Bruders Kind ein Zelibat Kind. Könnte die Bosheit und Verläumdung wohl noch einen höhern Grad erreichen? aber so hoch dieselbe gestiegen, eben so tief soll sie auch herabfallen. Der Neffe des Hrn. Geistlichen Rath hat vor 2 Jahren als Kanonikus in dem Stift bey St. Johann aufgeschworen. Den dort befindlichen legalen Taufschein kann Hr. B. einsehen. Ich wollte diesen, zur Beschämung dieser Kalumnie abdrucken lassen. Ich unterließ es aber, weil ich weis, daß die gute Reputation des Hr. M. zu gut bey dem Publikum etablirt ist, als daß ihn eine solche infame Lästerfeder schaden könnte. Bald hätte mich ihre vermessene Bosheit, und da Sie schon vorhin den Hr. Kritiker einen ergrauten Böswicht nennen, ihren sittlichen Charakter zu schildern, verleitet: da ich aber dachte, die Fliege kann auf Gold ihren Koth fallen lassen, und Gold bleibt doch Gold; so habe ich meine Gesinnungen geändert, an reichhaltigem Stoffe sollte es mir nicht gefehlt haben. Ich kenne Sie, und weis ihre Auftritte, die Sie im Kloster gehabt haben, und wie

schäd-

schädlich ihr Umgang Hrn. F — — und P. B — — — — war. Ich kenne Sie, da Sie nach verlassenem Kloster in R. herumwandelten, und wie Ihnen die nakten Fersen aus Schuh und Strümpfen heraussahen. Ich weis von ihren Geldprellereyen, erschmeichelter Bürgschaft, und hiedurch verursachten Schaden. Ich kenne Sie als Pfarrer zu K — — wo sie ihren theuersten Pflichten nur halb und halb Genüge leisteten, und die Histörchen daselbst, wie auch jene, die Sie aus Passau vertrieben haben, sind mir nicht unbekannt. Ich weis, wie Sie tempore exilii etlichmal nach R — — in einer |entstellenden Perüque gekommen sind, und allda bey ihren gehabten Gönnern und Bekannten Geldrequisitionen ausgeschrieben und erbettelt haben. Auch ihr Aufenthalt und gefundener Schutz in Franken ist mir bekannt. Aus dieser Skize wird Hr. B. leicht ermessen, daß ich ein Bild, so dem Original ganz ähnlich gewesen wäre, von seinem sittlichen Karakter hätte entwerfen können.

Da der Kritiker sagt, daß die niedern Schulen zu Landshut, Neuburg, nnd Straubing aufhören würden, weil Eltern ihre Kinder nicht gerne an solche Orte schicken, wo es an tauglichen Instructoren mangelt,

versetzt der Hr. Helldenker, daß bey wohl eingerichteten Schulen und gehörigen Talenten und Fleiße der Schüler die Privat-Instruction eine schlechterdings entbehrliche Sache seye, daß die Rhetoren des erst- und zweyten Jahres dergleichen Instructionen übernehmen könnten, und damit auch S. 42. abermal ein Esel erscheine, so fragt Er: hatten sie denn selbst in jeder Klasse so einen Eseltreiber nothwendig? Daß ein guter Instruktor nothwendig, und sehr nützlich seye, lehret die tägliche Erfahrung. Mancher Jüngling, der bey Unterweisung einer guten Privat-Instruction sehr guten Fortgang gemacht hat, der machet einen weit geringeren bey dem Unterricht eines minder tüchtigen. Rhetorn des ersten und zweyten Jahres, wenn besonders der Kurs nicht gut ist, machen oft so gut Fehler als die Diszipeln, und sind eben so unfähig, den wahren Sinn der Klassikern zu verstehen, und dahin einzudringen, oder das schöne von dem schlechten zu unterscheiden. Die angefügte Frage ist keiner Antwort würdig.

S. 43. hat der Herr Helldenker seine satyrische Feder ergriffen, und schreibt durch 5 Seiten eine elend erbärmliche Satyre über die niedrigen Klosterschulen, und

den Vertheidiger derselben. Im grob und limmelhaft schreiben ist Hr. B. wahrlich ein Held und Meister: aber seiner Satyr mangelt Salz und Schmalz, Witz und Hirn, Geschmak und Wendung.*) Wenn ich mei-

*) Da die Erinnerungen sagen, daß die Klostermänner sich ein Geschäft daraus machen, zarte Jünglinge zu lehren, um auffallende Köpfe (soll nach der witzigen Interpretation des Hrn. B. heissen, auf die Köpfe fallende) um gute Bürger (soll heissen dumme Mönche und andächtige Schafsköpfe) auszubilden, und um sie in ihrer jugendlichen Blüthe zu schmücken. Wem ist dieser Schmuck unbekannt? fragt der Helldenker, und setzet bey, dem Esel ist das Stroh lieber als Schmuck von Gold. Wie fein, wie witzig und beissend ist doch dieß alles! Ich bin kein Schildknappe der Herren Prälaten und Mönche, sondern ein Diener der Wahrheit, und als ein solcher finde ich für sehr unbillig, daß man nirgends heftiger als in Baiern gegen die Mönche loszieht, da sie doch so vieles im wissenschaftlichen Fache geleistet haben. Die alten Mönche schrieben fleißig ihre Chroniken, die *Oefelius in script. Bavaricis* liefert,

meine Gelassenheit gegen Hrn. B. vergessen wollte, so könnte ich behaupten, daß diese Satyr von jenem Thiere ausgeheckt worden seye, welchem Rabener einen Theil seiner Satyren dedicirt hat, und von welchem die Abfertigung S. 15. Meldung macht. Endlich läßt Hr. Gegner seine Gründe aufmarschiren. Der dumme Kritiker, schreibt er S. 46. hätte wissen sollen, daß wir die Jahrhunderte, in welchem alles das in Hinsicht der Klosterschulen geschahe, zu Grabe getragen haben, daß die Menschen in diesem verflossenen Säculum aus den Kinderjahren und aus der Vormundschaft der hochwürdigen Herren getreten

fert, und die 16 Bände der *Monumentorum Boicorum*, so die Akademie der Wissenschaften herausgab, sind unverwerfliche Zeugen ihrer Arbeit Die Gelehrsamkeit und dem Fleiß der dermaligen Mönche erproben die historische Produkten (denn nur 4 sind von andern geschrieben) welche die historische Abhandlungen besagter Akademie in 5 Bänden geliefert hat. Und dennoch werden sie von jedem elenden Schribler als dumme Andächtige (ist wohl die Andacht bey Hrn. B. auch ein Schimpfwort?) Schafköpfe ausgeranscht.

ten sind. Dort waren die Schuhe abgehackt, und stumpf, jetzo sind sie lange und spitzig. Selbst Pius VI. hat die Mode der Klöster-Aufhebung mitgemacht. Kann man Klöster selbst aufheben, so kann man desto ehender ihre Schulen kassiren. Qui potest majus, potest et minus. Mit welcher Gelehrsamkeit doch alles von den spitzigen Schuhen bis auf die päbstliche Krone zusammen getragen ist? Da kostet es freylich Mühe, hinreichende Antworten zu ertheilen, wir wollen doch einen Versuch machen. Was der Kritiker angebracht hat in Rücksicht der Klosterschulen, diese Erzählung ist ja aus dem vorigen Jahrhunderte entnommen, wo man sich der Vormundschaft der hochwürdigen Herren schon entzogen gehabt hat, und nicht aus jenem, welche schon zu Grabe getragen worden, Hodie, schreibt Meichelbeck. Sehr viele wollen der Gesundheit und der Struktur des Fußes, welcher vorne breit ist, die abgehackten als die spitzigen Schuhe mehr angemessen finden. Hat Pius einige Klöster aufgehoben, so werden Ursachen diese seine ausgeübte Gewalt rechtfertigen. Daß dem Landesherrn diese zustehe, widerspricht sogar der gelehrte Protestant Schlettwein,*)

*) Ich könnte hier eine ganze Reihe der Authorn

und das letzte Beyspiel des Klosters Indersdorf, zu dessen Aufhebung Karl Theodor eine päbstliche Bulle erhalten hat. Ist es der Billigkeit und der Wohlfahrt des Staates wohl angemessen, Seminarien und Stiftungen aufzuheben, wo die Söhne der Dikasterianten, die Söhne wackerer Bürger, die Söhne rechtschaffener Väter aus allen Klassen, überhaupt die Kinder des Vaterlandes sich bilden, um einst der Kirche und dem Staate ihre Dienste zu leisten, und sich zu höheren und ansehnlichen Würden empor schwingen zu können? also erprobet das, qui potest majns, potest et minus sein sauber nichts.

Der Vorwurf, den Hr. Helldenker S. 47. dem Erinnerer macht, daß er nämlich Schuster und Schneidergesellen und Schmidtknechte mit denen Herren Juristen und Studenten vergleiche, ist von keiner Er-

torn anführen, wenn ich meine kurze Antwort verlängern wollte. Ast cui bono. Hr. B. giebt sich dennoch die Mühe nicht, selbe nachzuschlagen. Auch haben wir diesen Gegenstand schon *ad pag.* 35. behandelt, und zugleich den Einwurf wegen der von dem Pabste aufgehobenen Klöstern beantwortet.

Erheblichkeit. Denn 1) begehet S. 52. Hr. B. eben diesen Fehler, da er schreibt, daß, wie die Handwerkspursche erst nach ihren Lehrlings-Jahren in die Welt fortreisen, so ist es auch den absolvirten und gradirten Juristen nicht untersagt. Allein wenn das Geld schon verstudirt und vergradirt ist, da wird sich wenig mehr reisen lassen. 2) Ist die Gleichniß nicht zwischen den Handwerksgesellen und Herren Studenten, sondern sie hat nur Bezug auf die Freyheit, die jenen gestattet, und diesen versaget wird. Die Disparität, die Hr. G. zu geben sich bemüht, hinket auf allen Seiten, die studirende Jugend, sagt er, lernt mehr in seinem Vaterlande, als in Dillingen, Regensburg rc. wo alles nach dem Jesuiten Laist und Zuschnitt anzutreffen. Aus dieser Ursache fällt auch die Gleichniß vom Brunnen (siehe die Erinnerungen S. 38.) von selbst hinweg. So schreibt der Helldenkende in Tag hinein. Wie hat man denn 3 Professoren, die vorhin in Dillingen waren, in Ingolstadt anstellen können? hat aus Dererselben Unterricht die studierende Jugend in Dillingen nichts lernen können? In Salzburg, Bamberg und Wirzburg sind die Lehrarten und Studien nicht nach dem Jesuiten Laist zugeschnitten, und warum darf Niemand

dort sich den Musen widmen? wird in Regensburg, wo nur noch ein einziger Exjesuit übrig ist, nicht nach dem Baierischen Schulplane gelehrt? wo sind denn die Beweise, daß die nahe anliegenden Brunnen faules, stinkendes und rasend machendes Wasser enthalten, und daß der Unterricht in den nahe anliegenden ausländischen Schulen den Gemüthern der Jünglinge schädlich sey, selbe vergifte, und rasend mache? Der unverwerfliche Beweis in Hinsicht des Kritikers fällt auch zu Boden, denn Hr. M. hat seine Studien in Bamberg vollbracht. Die Gleichniß von dem Maler ist Hr. B. noch erträglicher, und diesen gestattet er nach Italien zu gehen, weil Baiern die Originalien und Meister dieser Kunst nicht besitzet. Da nun Ingolstadt keine Geburtshäuser, Narrenspitäler, Wachspräparaten, botanische Gärten und Samlungen hat, warum will man denn dem Mediciner die Freyheit absprechen, sich nach Wien zu begeben? aber quoad litterarum studia, sagt Hr. B. kann ein Jüngling in Baiern erlernen, was er nöthig hat. Wie können sie denn dieses behaupten, da sie selbst S. 53. schreiben: nur langsam! man kann doch die Früchte nicht schon geniessen, da der Baum erst gepflanzet ist, und da sie selbst noch nicht wissen,

wel-

welche Früchte der Baum tragen wird? Wir sind vielleicht erst nach mehreren Jahren, schreibt bey ähnlicher Gelegenheit Winkopp in Bemerkungen über die Mainzer Monatsschrift S. 152. im Stande, mit Zuverläßigkeit zu urtheilen, ob die Mainzer hohe Schule nach ihrer getroffenen neuen Einrichtung unsern patriotischen Wünschen entsprechen werde. Bis dahin wollen wir Geduld haben. Eben so hätte man auch mit jenen Gedult haben, und nicht sogleich die Unfähigkeit zu Staatsbedienstungen und zur Versorgung im Vaterlande gegen jene entwerfen sollen, welche im Auslande den Wissenschaften obliegen, bis man nämlich nach mehreren Jahren gesehen hätte, welche gute Früchte der Baum getragen habe.

Daß der Erinnerer, wegen Mangel der Priester und Diener der Religion, die Religion selbst mit in das Spiel mischet, scheint S. 55. den Gesinnungen des Hrn. B. nicht zu entsprechen, der Herr Jesus, sagt er, läßt sein Gebäude, das er aufgeführet hat, sogleich nicht einstürzen, (also könnte es doch noch einstürzen, nur nicht sogleich?) wenn die Diener des Altars vermindert werden, und sollten sie bis auf 12 herunterschmelzen, wurde jener brausen,

de Pfingsttag abermal erscheinen, und der Heil. Geist diese erwählten Apostel per modum eines Sturmwindes abermal beblasen, mit Verstand, Kenntniß und Stärke ausrüsten, und in universum mundum hintreiben. Kennt man hier nicht den Vogel aus dem Gesange? und heißt das nicht mit der H. Schrift Gespött treiben, und über die Kirche seine armseelige Weisheit ausschütten? Es scheint Hr. B. bekümmere sich um die Kirche und Religion so wenig, als um das Wackeln eines Strohhalms bey unsern Gegenfüßlern. Er läßt den Herrn Jesus für alles sorgen, und wenn die Diener der Religion auch bis auf 12 herunterschmelzen, kann dieser durch ein Wunderwerk einen neuen Pfingsttag erscheinen, und die wenig erwählten Apostel per modum eines Sturmwindes beblasen lassen. Durch dieses Gespött, und sein beständiges schimpfen und schmähen verliert der Abfertiger den Beyfall des Lesers, und beleidiget den Geschmack unsers Jahrhunderts, oder er muß glauben, daß er unter so vielen 100 Authoren der einzige erleuchtete Sterbliche wäre, ein Riese unter den Zwergen, vielleicht durch eine widernatürliche Kraft in der gelehrten Republik geworfen, um dort als ein Aropagit mit Spotten und Beschimpfungen zu tyranisiren, und gegen dessen

alles

alles umfassenden Geist, sein Gegner nur ein Eselskopf ist. Da er aber dessen Gründe in Hinsicht der Religion S. 66. wie auch in Rücksicht des Staats S. 71. nicht berührt, sondern wie der Hohe über die glühenden Kohlen hinweg flattert, so verdient er die Geisel eines Schwift Boilean und Rabner, und da diese jezo rostet, unser Mitleiden und Verachtung.

In der nachfolgenden Seite 56. äussert unser Hr. Gegner viel Christenthum und Ergebung in den Willen Gottes. Ich meines Orts, schreibt er, verlasse mich auf Einfluß von oben, und denke, wenn der Himmel noch mit der vorigen Schulverfassung sein Wohlgefallen gehabt hätte, so hätte er dem Herrn Konzipienten schön sauber das Konzept verrükt wie dort, bey dem Thurm Babel. Ich möchte doch wissen, ob Hr. B. auch so geistreich gedacht habe, da Er als Helldenker durch die Piazzaischen Intricken gestürzt und aus Passau verbannt worden? war auch damal der Einfluß von oben und der Himmel ihr Trost und Stütze, da sie im Kamin steckten???

In Hinsicht des Vorschlages die Universität von Ingolstadt nach München zu verlegen, weil **Pallas und Mars** sich niemals

mals mit einander vertragen können frägt S. 58. der Hr. G. sind den in München keine Soldaten? freylich sind Soldaten dort, aber sie sind mit den Musensöhnen nicht so enge und nahe gleichsam zusammen gepreßt, als wie in Ingolstadt. In München hat man auch Rücksicht auf den Hof und Hof-Kriegsrath, und wird sich wohl jeder hüten, daselbst Raufhändel anzufangen, und Exzessen auszuüben. München ist ferner keiner Belagerung und dem Kriegsgetümmel, wie Ingolstadt ansgesezt. ꝛc. ꝛc.

Was S. 60. — 61. den Kontrakt wegen der Schulen anbetrifr, beruf ich mich anf jenes, was die in den Erinnerungen, angefügten 2 Beylagen, deren Gründe man beflissentlich umschleicht, enthalten. Sollte Herr B. noch einige Zweifeln hegen, so werden diese vielleicht durch die dieser Antwort angehängten 2 Beylagen gehoben werden. Um von der Brust zu reden, so können wir nicht begreiffen, wie der Herr Gegner die Verbindlichkeit des Kontraktes zernichten, und die Natur und Eigenschaft der Correlativischen Kontrakte auf Seite des Landesherrn aufzuheben sich erdreisten mag? Sollten diese Grundsäze unter das Volk transpiriren; welcher Privatmann würde wohl mit dem Landesherrn einen Kontrakt

ein-

eingehen? müßte er nicht billig fürchten, daß er dadurch nicht für die Zukunft gesichert wäre; wenn dieser nach der Willkühr des Regenten, oder vielmehr dessen Minister, könnte aufgehoben, und gegen das allgemeine Völkerrecht, welchem dergleichen Kontrakte unterliegen, könnte umgestossen werden, oder wenn der Nachfolger an das geheiligte Fürstenwort seines Vorfahrers, (der nicht für seine Privat Person, sondern im Name der Regierung, welche allezeit unsterblich bleibt, den Kontrakt eingegangen hat,) nicht hiezu verbunden wäre??? doch genug hievon. Auf jenes, was Hr. B. in der Note geschrieben: Die Herren Prälaten sammeln ihre Reichthümer vom Staate, warum sollen sie nicht auch ihr Schärflein auf den Altar des Staates bringen; so dörfte man es nicht begehren? ergehet die Gegenfrage: der Adel und die Bürgerschaft sammeln ihre Reichthümer vom Staate, warum sollen sie nicht auch ihr Schärflein auf dem Altar des Staates bringen; da doch dieses Opfer zur Wohlfahrt, Uuterricht und Bildung ihrer Kinder bestimmt ist, und warum sollen den in Baiern die Klöster, die ohnehin weit höher als der Adel, und Bürgerstand in der Steuer angelegt sind, Langens baier. Nachricht: *T. 1.* p. 52. Die öffentlichen Schulen unterhalten,

deren

deren Fond zu einem ganz anderen Zweck verwendet worden, und derer Unterhalt in allen Ländern dem Staate selbst überbürdet ist? warum wird nicht ein Theil dieser Bürde auf den stiftmäßigen Adel hinüber gewälzet, welcher den Genuß des ganzen vorigen Schulfonds erhalten hat ꝛc. ꝛc. ???

Wie der Anfang so das Ende. S. 6. macht unser Gegner in seiner Abfertigung dem Kritiker den Vorwurf, daß er alles untereinander geworfen habe, und zum Beweise hebt er nur Wörter aus den Erinnerungen aus, ohne Sinn und Zusammenhang. Eben diese Bahn betritt er auch am Ende seiner Schmähschrift und bezüchtigt den Kritiker, daß er nicht bey Verstand sey, daß et in ein Delirium gefallen, und daß man mit dem Unsinnigen Mittleiden haben soll, denn er schreyt in einem Athem fort, daß P. Maurus Schenkl seine Moral ad censuram eingeschikt habe. 1) Daß der Zeli-

1.) S. 56. sagt Hr. Kritiker, daß die Religiosen, wenn sie sich durch mehrere Jahre im Kloster gebildet, und durch gelehrte Produkte ausgezeichnet haben, fähig sind, bey öffentlichen Schulen angestellt zu werden. Wie P. Maurus der seine Mo-

Zelibat eine beschwerliche Sache sey. 2) Daß die Klöster gute Köpfe haben, noch mehr aber große, wie Hr. B. in der Note hinzusezt, und mir wird erlaubt seyn, diesen witzigen Gedanken mit den Worten des Paligeni *lib.* 3 zu komplimentiren, und beyzusetzen. — — Tam magna est penuria mentis, — — — in nugas tam prona via est. Die oben ad pag. 43 angefügte Note wird Hrn. B. dieses schon gebelehrt haben, und das Lob guter Köpfe kann den Klöstern nicht abgesprochen werden. Daß sich Braun um die Aufklärung in Baiern verdient gemacht; 3.) Daß die Kapuziner 300 Kandidaten auf ihrem General Kapitel zählten. 4.) Daß vor 20 oder 30 Jahren kein Theolog ad examen pro

Moral pro censura eingesendet hat, und fällt diese so gut aus, wie dessen *Jus Eccles.* so wird sie ein allgemeines Vorlese-Buch werden.

2) Hievon habe ich nichts gefunden, noch in den Erinnerungen gelesen.

3) Kann nicht geläugnet werden, besonders in Hinsicht der deutschen Sprache. Er hat doch das Eis gebrochen.

4) Dermal aber nur 3 oder 4. Ein Beweis, wie die Neigung zum geistlichen Stande abnimmt.

pro minoribus kam, der nicht unter den ersten 6 Besten war. 5.) Daß er die Aufhebung der Klosterseminarien nicht verdauen kann; 6.) Daß die in die Klöster trettende Kandidaten oft 600 — 800 — 1000 fl. ihren Brüdern zurük gelassen. 7.) Aus

5) Und dermal muß man jene admittiren, die testimonia de profectu egregio bringen. Abermal ein Beweis, wie wenigen Hang die Jünglinge zur Seelsorge tragen.

6) Der Kontrast ist auch wirklich zu groß. In eben dem Jahrhunderte, da man in andern Ländern Seminarien stiftet, augiret, und dotiret, siehe die Erinnerungen S. 68. werden sie in M** aufgehoben.

7) Hievon steht nichts in den Erinnerungen, sondern S. 72. und 73. wird erzählt, von welcher Geschichte der Hr. Abfertiger S. 9. selbst Meldung macht, daß das Städtlein Türschenreith ihr gutes Gewerb und guten Nahrungsstand meistentheils ihren armen Kindern zu verdanken habe, welche Pfarrer geworden, und nachmals, da sie gestorben, ihren Eltern und Brüdern 600 — 800 — 1000 fl. hinterlassen haben. Dieses wird als ein Beweis angeführt, daß es der Wohlfahrt des Landes angemessen sey, wenn arme Kin-

Aus diesen wenigen und unsern beygefügten Noten wird der geneigte Leser leicht zu entnehmen belieben, ob der Hr. Kritiker bey Verfassung seiner Erinnerungen,

Kinder sich dem studiren widmen. Und Hr. B. schreibt von den Ordens Candidaten, welche ihren Brüdern 600 — 800 — 1000 fl. zurückgelassen hatten, von diesen haben ihre Eltern und Brüder nichts bekommen, was sie vorhin nicht schon hatten. Würde Hr. Kritiker solchen Schnitzer gemacht haben, so würde Hr. B. gegen selben mit Rindviehen, dummen Narren, unsinnigen Schriblern losdonnern, und Esel und Stockfische herabregnen und schneyen lassen. Ich will aber Hrn. B. entschuldigen. Die nahe Fastnacht mag sein kleines Köpfchen ein bißchen verrükt haben. So viel Verstand hätten wir aber selbem doch zugetraut, daß Hr. B überhaupts von dergleichen schimpflichen Prädikaten gegen seinen vermeintlichen Gegner der ein Mitglied der churfürstlichen Akademie der Wissenschaften zu seyn die Ehre hat, hätte enthalten sollen, indem dergleichen entehrende Ausfälle auch auf selbe einen Schatten zurükwerfen.

gen, oder der Hr. B. bey Zusammenstopelung seiner Abfertigung in einem größeren Delirium sich befunden habe.

Es ist noch übrig, daß ich den Hrn. Kritiker gegen die S. 64. und 65. gemachten Vorwürfe der dem Titl. Herrn Grafen von Seinsheim vermeintlichen Beleidigungen vertheidige. Der Kritiker schrieb: daß der Hr. Graf ein großer Liebhaber der Neuheit, (nicht ein Verfechter von jeder Neuigkeit, wie Hr. B. fälschlich schreibt,) und eifriger Verfechter dieses Plans, nemlich der neuen Verordnung sey. Wenn ich von Jemanden sage, daß er ein Liebhaber der neuen Philosophie, des Kantischen Systems, einer neuen Erfindung sey, so gereicht dieses oft vielmehr zum Lobe, als Tadel. Daß besagter Hr. Graf ein Verfechter des neuen Schulplanes sey, ist ebenfalls lobenswürdig. Er ist Präsident des geistlichen Rathes, und an Ihn ist die Verordnung erlassen worden. Es ist also Pflicht dieselbe zu verfechten. Daß Graf Seinsheim nur zum Theile von seinem Hrn. Onkel Adam Friedrich erhalten worden sey, hierinnfalls kann ich dem Hrn. B. nicht beypflichten. Was dieser große Fürst that, pflegte er niemal nur zur Hälfte zu

thun,

thun, dessen Großmuth, und Liebe zu seiner Familie, welcher er die dem Hochstifte Bamberg heim gefallene Lehen der ausgestorbenen Familie von Stibar zu Lehen übertrug, sind hievon hinlängliche Beweise. Die vortreflichen guten Eigenschaften, und gesammelten Verdienste des Hrn. Grafen von Seinsheim mißkennen der Erinnerer und meine Wenigkeit nicht, sondern schätzen und verehren selbe. Aber eben diese sind ein unumstoßlicher Beweis, daß die Verordnung in Hinsicht der beschlossenen Unfähigkeit zur Staatsbedienstungen dem Staate nicht vortheilhaft sey; dann hätte dergleichen Verordnung schon zur Zeit existiret, wo Hr. Graf Seinsheim in Wirzburg studirte, so hätte er diese Verdienste in Baiern nicht sammeln, uud dem Vaterlande durch seine guten Eigenschaften, Gaben, und Geschicklichkeit, die Vortheile nicht verschaffen können, die selbem dermal in dem Gange der ihm aufgetragenen Geschäfte zerfliessen. Und eben dieses kann sich in der Folge der Zeit mit andern guten Subjekten, und helldenkenden Köpfen ergeben, welche nur in der Rücksicht von aller Bedienung ausgeschlossen werden, weil sie der Verordnung nicht Folge geleistet haben. Daß Hr. Graf von Seinsheim eine Biblio-

liothek habe *) war mir nicht bekannt. Mich freut dieses ganz besonders, und es ist sehr gut, wenn Männer, denen wichtige Geschäfte anvertraut werden, eine gute Büchersammlung besitzen, und wenn sie öfters sich bey den Todten als Lebendigen

*) Ich habe schon mehrere Bibliotheken bey dem Adel in Baiern gesehen, auch einige (wie zu Eglofsheim) wo die Bücher und Schriften, so auf Baiern einen Bezug haben, in einem besondern Zimmer aufbewahrt sind. Unter diesen soll die Büchersammlung des Hr. Grafen Max von Preising, der mit einem rastlosen Eifer all jenes sammelt, was in Hinsicht auf das Vaterland die Preß verläßt, sich ganz besonders auszeichnen; bald werden auch unsere zwey Schriften daselbst paradiren. Die ihrige mein lieber Herr B. als ein Muster der gröbsten Schreibart, und die meinige als eine Vorschrift, wie höflich man mit einem groben Gegner verfahren muß. Mein Krisis darf Ihnen um so minder auffallen, denn in M** sagt man öffentlich, man hätte nicht geglaubt, daß Hr. B. der sich so artig und höflich an das Frauenzimmer anschmiegen kann, so grob schreiben könnte.

digen Raths erhollen. Die Wahrheit hören sie von jenen gewiß weit besser, als von diesen. Noch auffallender war mir, daß Hr. B. dem Erinnerer diese Bibliothek in die Hände wünscht. Dieses ist der einzige Zug, der nichts feindseliges gegen diesen enthält. Ich will dankbar dafür seyn, und diesen Wunsch belohne ich mit 100 Dukaten, und mache mich hiezu vor dem ganzen Publikum verbindlich, wenn Hr. B. in dieser ganzen Bibliothek eine Schrift oder Buch findet, welches eine gröbere Schreibart, und mehr Schmähungen und Kalumnien als seine Abfertigung enthält. *)

Gleich in den nachfolgenden Zeilen S. 66. liefert dieser eine ganz neue Art von Schmähungen. Der Kritiker wird einer tollen Hundswuthskühnheit beschuldigt, und nachhin behauptet Hr. B. daß der

*) Bey Gelegenheit des in Baiern entstandenen Prozeßes, ob es eine Hexerey gebe? haben die Herren Schriftverfaßer mit Duodezgelehrten, und Dumheiten in Folio, unter sich tapfer herumgeworfen. Aber den Esel Bileams und alle andere Esel haben sie im Stall, und die Stockfische im Meere ruhen lassen.

der Kritiker nach seiner Hundsnatur *) gegen alle diejenigen belle, die Verdienste haben. Was ist hierauf wohl zu antworten? nichts, als dieses: ab assuetis fit passio, oder was L. quisquis 6. C. d. postulan. geschrieben ist: si adeo procax fuerit, ut non ratione sed probris putet esse certandum, opinionis suae imminutionem patiatur. **)

Was den Hrn. Grafen von Morawizky S. 67. betrift, so pflichte ich den diesem großen Manne ertheilten Lobsprüchen vollkommen bey, nur wiederspreche ich daß die Erzählung des Bauern erdichtet sey. Wollen sie mehrere dergleichen Anekdoten hören, so kann sie der würdige Hr. Dechant zu Biburg, der den Hrn. Grafen in seinem lobwürdigen Schulverbesserungs-Geschäfte mit vielem Eifer unterstützet, damit

*) Einem Menschen eine Hundswuthskühnheit beylegen? Allein quaelibet iratis ipse dat arma furor.

**) Hr. B. verargte dem Kritiker und schimpfte auf ihn, daß er zwischen den Juristen und Studenten und den Handwerksgesellen eine Komparation gemacht habe, und er vergleicht seinen Gegner gar mit einem Hunde.

mit hinlänglich bedienen. Warum aber der Kritiker sein Tröpfchen Lob in das Meer der Verdienste des Hrn. Grafen geworfen hat, davon möchten sie gerne die Absicht wissen. Im Vertrauen will ich ihnen diese, nach meiner Vermuthung, eröffnen. Ich glaube, es ist dieses in der Absicht geschehen, auch andere Güterbesitzer, durch dieses aufgestellte glänzende Beispiel, zur Nachfolge, zum Besten des Staats und ihrer eigenen Unterthanen Kinder zu ermuntern, und die gute Erziehung dererselben ihnen nahe ans Herz zn legen. Daß die Erinnerungen Sr. Churfürstl. Durchlaucht beleidigen, diese Unwahrheit wiederlegen diese selbst S. 79. Daß aber diese Erinnerungen einigen Beyfall erhalten haben, können sie nicht läugnen. Dieser Beyfall aber, sagen sie ist nur von jener Klasse der Menschen, die einst den Waldhansel applaudirten. Dieß schreiben sie am Ende ihrer Abfertigung S. 62. und erinnern sich nicht mehr, daß sie im Anfange derselben auch am 2. Blatte geschrieben haben. Ich habe es selbst aus dem Munde eines Mannes gehört, der sonst gar nicht ungeschikt ist, und dessen Urtheilen man ein andersmal immer trauen darf, daß die Kritiken, und Erinnerungen nicht ganz schlecht geschrieben seyn sollen.

Jezt

Jezt kommt Hr. B. mit ein paar Worten über die zwo Beylagen aufgezogen *) Er glaubt der Kritiker sey ein Schildknappe der Hrn. Prälaten, und bittet ihn also, da causa haec vulnerata ist, von der Vertheidigung abzustehen; denn die Infulirten Häupter kennen bereits ihren Ursprung, ihr Aufkeimen, ihre Vorschritte und Usurpationen selbsten, sollten sie alles dieses nicht kennen, so werden sie es in der Schrift: was waren die Landstände in Baiern? was sind sie jezt? was sollen sie seyn? finden. Wenn Hr M. der Kritiker ist, so ist er gewiß der Knappe nicht. Denn seine Schriften stehen mit der Eigenschaft eines Schildknappens der Herren Prälaten in allzugrossen Widerspruch. **) Ob er aber bey dem

*) Da die den Erinnerungen angehängten zwey Beylagen, auf das Gemüth des Hrn. B. keinen Eindruck machten, sondern als ein bißchen starck geschrieben beurtheilt worden; so schmeichelt man sich, daß den dieser Antwort angefügten 2 Beylagen ein beßeres Schiksal, und freudliche Aufnahme bevorstehen werde.

**) Die Seite 25. angezeigten Schriften und Abhandlungen, und besonders die im *Tom. IV. Juris. Pub. Eccles.* sich befindenden und von Hr. M. ausgearbeiteten *Positio-*

tio-

Verfasser der Schrift: was waren die Landstände ꝛc. die Wahrheit zu finden ist, zweifle ich sehr. Quia invidi atque maligni vitioso oculo vident, et confusi caligine nequitiae in id cadunt, ut minus videndo plus vident! cum tamen id, quod est ita, ut est, videre non possint. In tantum enim captum cor obliquat invidia, ut rectum naturae non videat. *Paul. Orosius de Ormesta lib. 4.*

Was die zwote Beylage betrift, so sagt Hr. B. die Studien Direktorn haben sich unter den Deckmantel der Landschaft verkrochen, allien die vorhin angeführte Abhandlung, und der Bundbrief, eine neue Schrift, sagen ganz deutlich, daß das Daseyn der Landschaft so lange existiret habe. Und ich habe erst gestern einen Auftrag von zwey Herren Steuerer der Landschaft, und zwar einen an die Prälaten, und den andern an die Ritterschaft gelesen, wo unter dem 4 März zwey ganze Standanlagen um die gewöhnlichen Ziele zu erlegen, der Auftrag geschehen ist. Die Landschaft besteht

tiones de jure conferendi beneficia regularia ex jure devoluto, können den Hrn. Abfertiger dessen sattsam überzeugen.

steht also noch troz der gegen sie von einigen gemachten Anfällen.

Illisos fluctus rupes ceu vasta retundit,
Et varias secum latrantes dissipat undas
Mole sua.

Am wenigsten schadet dieser erlauchten Versammlung der Hr. Abfertiger mit seinen Ausfällen und seinem deciso: Klugheit, Zeit und Umstände verbiethen eben jezt einen Landtag. Der gute Mann hat von der Baierischen Staatsverfassung so wenige Kenntniß als sein linker Absaz. Seine ganze Beurtheilung in diesem Fache ist schief, und verräth Unwissenheit. Der Beweis hievon, ist eben jener Beweis, den er S. 71. zur Unterstüzung seiner ganz irrigen Meinung anführt. Der Herzog von Würtemberg, schreibt er, war der Grobheiten die ihm seine Landstände sagten und thaten, müde. Er addreßirte sich nach Wien, Hr. Kritiker! und — die Landschaft in Würtemberg ist nicht mehr !!! So viel Klugheit, Einsicht und Geschichtkenntniß hätten wir Hrn. B. doch zugetraut, den Unterschied zu begreifen, der zwischen der baierischen und würtembergischen Landschaft oder vielmehr einiger ihrer Mitglieder obwaltet. Jene beeifert sich in dem

Reichs-

Reichsverbande zu verharren, und die Reichsverfassung genau zu beobachten. Diese hegten Revolutionerische Grundsätze, und widersezten sich der Abgebung des Kontingentes. Jene erprobt bey jeder Gelegenheit die ständige Anhänglichkeit an den Durchlauchtigsten Landesfürsten, und das ganze Churhaus. Diese bezeigten in mehresten Fällen gegen die besten Gesinnungen des Landesherrn, Abneigung und Widersetzlichkeit. Jene bleibt der Landesverfassung nach Vorschrift ihrer Väter mit allem Eifer getreu und anhänglich. Diese sucht in den Landeskonstitutionen wesentliche Aenderung vorzunehmen. 2c. 2c. Welcher Kontrast zwischen beyden Landschaften, und dennoch beeifert sich die Unwissenheit des Hrn. Abfertiger beyde in eine Pararell Linie, und die würtenbergische als ein Schreckenbild aufzustellen, da doch selbst aus dem von Hrn. B. angeführten Zeitungsblatt nicht kann behauptet, oder gesagt werden: die Landschaft in Würtenberg ist nicht mehr: denn dieses erzählt nur, daß eine Untersuchung wegen des Betragens verschiedener Personen von den Landständen gegen den Herzog, niedergesezt worden; mehrere Personen sind wegen ungebührlichen Aeusserungen eingezogen, und in Arrest gebracht worden. Dessen ungeachtet ruft Hr. Abfertiger

ger frolokend: und — die Landschaft in Würtenberg ist nicht mehr!!! Zur guten Lezte die lezte Lüge meines Hrn. Gegners. Dieser Lüge überweisen ihn die an die Landschaft und den Herren Herzog unter dem 3 März erlassenen zwey Reichshofraths Conclusa. Erstes macht der Landschaft den gemessenen Auftrag, sich aller Betheiligung und unbefugter Einmischung und Untersuchung zu enthalten, und wird selber die gebrauchte vermessene Schreibart in Kaiserlichen Ungnaden verwiesen: Das zweyte an den Herzog endigt sich mit diesen Worten: Da übrigens bey gegenwärtigen Umständen die Nothwendigkeit der Besezung bey dem Landschafts-Ausschüsse mit anderen Mitgliedern zu offenbar vorliege, als daß solche von mehrern Theil der Landstände mißkannt werden könne; so sey die zu dem Ende erfoderliche neue Ausschußwahl, wodurch Kaiserliche Majestät die Wiederherstellung des in dem dermaligen Zeitpunkte mehr als sonst jemals nöthigen Vertrauens zwischen Herrn und Ständen zu erzielen wünschten, von dem Hrn. Herzoge durch eine auf diesen Gegenstand dem Befinden nach zu beschränkende Zusammenberufung sämmtlicher

Land-

Landstände zu veranlassen. Also existiret die Landschaft in Würtenberg! also fällt das aufgestellte Schreckenbild zu Boden!! also hat Hr. B. dem ganzen Publikum vorgelogen!!!!

Endlich nimmt der Herr Abfertiger mit den Worten Abschied: leben Sie wohl Hr. von Gruenthal! wir sehen uns bald wieder. Mir wird dieses ein Vergnügen seyn, nur bitte ich sie ihr großes und starkes Gefolge von Grobheiten und Lügen zu Hause zu lassen, und in einer decenten Kleidung zu erscheinen, das ist, ihre Schrift nicht mit Schmähungen, und Beschimpfungen einzukleiden. Leben sie wohl! tausendmal wohl!!!

A.

Vorstellung des Studien = Direktoriums.

Durchlauchtigster Kurfürst,
Gnädigster Herr, Herr!

In tiefester Submission, und trostvollester Sehnsucht erwartete das seit dem 22ten Octob. fast immerhin versammelte treugehorsamste General = Studien = Directorium eine gnädigste Resolution auf ihre in öffentlichen Verträg = und Conventionen, auch öfters zugesicherten höchsten Fürstenwortes deducirtermassen gegründete Bittschrift d. d. 24ten Octob. h. an. Allein sehr niedergeschlagen war es, als selbes bey Eröffnung des von Höchstdero Hochlöbl. Geistl. Raths = Schulen = Deputation sub 25 huj. communicirten höchsten Rescripts d. d. 18 ejusd. nicht nur allein ein Mißfallen, sondern sogar auch eine ungnädigste Abweisung aller fernern Vorstellungen in Betreff der neuen Organisation des lateinischen Schulwesens in aller Unterthänigkeit zu vernehmen hatte.

Wenn das unterthänigste General = Studien = Directorium nicht im Stande wäre,

re, augenscheinliche Beweise in respectvollester Uuterwürfigkeit vorzulegen, daß Euer Kurfürstl. Durchl. ganz schiefe, und unächte Grundsätze, Begriffe über das bisherige Schulwesen, und Konkurrenzsache beygebracht worden wären, so würde sich selbes niemalen beygehen lassen, sich der Gefahr einer Ungnade auszusetzen. Nun aber darf Selbes mit desto größern Zutrauen, ohne ein Mißfallen zu befürchten, vor dem Throne Euer Kurfürstl. Durchlaucht erscheinen, je mehr sich selbes verpflichtet findet, in gegenwärtiger Schulangelegenheit im Namen ihrer Committenten mit tiefester Ehrfurcht die Gerechtigkeit zu verlangen. — Um diese höchst wichtig werdende Sache recht gründlich und deutlich zu behandeln, sind folgende Gegenstände actenmäsig zu behandeln, und zu erläutern:

I. Die wahre Beschaffenheit des dermalig lateinischen Schulfonds.

II. Die Ernenn- und Besoldung der Lehrer.

III. Die Verminderung der Schulhäuser und Lyzeen.

In Betreff des Schulfonds beweissen wir diesen Satz:

I. Der lateinische Schul-Concurrenz-Fond ist mit wesentlichen Bedingnissen beschränket. Indem

1mo. Derselbe nur zeitlich, und hypothetisch, auf die Andauer und Subsistenz des hohen Malthefer-Ritter-Ordens ausdrücklich restringirt ist. Diese Condition hat der bey Kurfürstl. Special-Commission d. d. 27. et 31 Aug 1781. *ad auscultandum et tractandum salva Ratificatione* der sammentlichen Klöster vorgerufene Prälatenstand in dem ad Commissionem übergebenen Pro Memoria wortdeutlich gleich im Anfange der Traktaten stipulirt cum his Formalibus.

1mo. Könnte sich der hierländische Prälatenstand zu der in seiner Maaß und Ziel in Vorschlag zubringenden Schulen-Uebernahm niemals anders verbindlich machen, als wenn der zu errichten vorhabende Malthefer-Orden in hiesigen Landen wirklich introducirt seyn sollte; wo dagegen, da dieser Orden dereinst wider alles Verhoffen über kurz oder lang aufhören würde, auch die Verbindlichkeit der Schulen, und deren Unterhaltung wieder cessiren mußte. Auf wel-

welches Pro Memoria als aktenmäßig Höchstdero Durchlauchtigster Herr Vorfahrer die gnädigste Rücksicht genommen zu haben sowohl in dem an die Special-Commission in der Malthescr Ordens-Sache erlassene — als auch dem landschaftlichen Universali communicirten Rescripte ddto 5. Sept. 1781. Höchstselbst contestirt haben. — Ja auch Eure Kurfürstl. Durchlaucht Höchstselbst scheinen diese blos hypothetische Schul-Concurrenz-Sache in gnädigste Beherzigung genommen zu haben; da in dem publicirten Aufhebungs-Decret des Maltheser-Ritter-Ordens ddto 16ten Febr. h. a. die gnädigste Zusicherung gemachet wird: Höchstdieselben behalten sich übrigens vor, über die künftige Verwendung der eingezogenen Güter nach deren ursprünglichen Bestimmung zum wahren Besten des Staates Dero fernere landesherrliche Entschließung bekannt zu machen. Wodurch also der Prälatenstand ipso facto von seiner hypothetischen Verbindlichkeit wirklich los gezählet worden ist, dergestalten, daß, nachdem Eure Kurfürstl. Durchlaucht den Maltheser-Orden, und zwar als neuer Stifter vermög gnädigsten Rescriptes ddto 5 Juli an. curr. wiederum zu etabliren geruhet haben, vor allen auch ein neuer Schulfond

den neuen Maltheser-Gütern subrogirt, und zum hinlänglichen Unterhalt der lateinischen Schulen angewiesen werden soll. Nebst diesem war

2do. Dieser Fond niemals auf eine gewisse, oder Aversions-*Quotam* fixirt, sondern selber war, und bleibt jederzeit verminderbar, je nachdem wenigere Bedürfniße, als bei der ersten Übernahm zu bestreiten vorhanden sind. Da nun aber Eure Kurfürstl. Durchlaucht beliebet hat, einige Schulhäuser und Lyzeen zu reduciren, somit auch die erforderlichen Bedürfnissen zu vermindern, so folget für sich selbst, daß auch die Concurrenz-Summa verringert werden muste; denn gleichwie die einstmalige Aufhebung des Maltheserordens die ganze Befreyung des iezt contribuirenden Corporis stipulirtermaßen nach sich ziehen würden: so muß die dermalige Reducirung der Schulhäuser die Concurrenz-Schuldigkeit wenigst *pro rata* nach aller Billigkeits-Regel herabsetzen und vermindern. Weswegen sich das General-Studien-Directorium bey gegenwärtiger Lage niemals auf ein perpetuirlich, und unverminderliches Concurrenz-Quantum ad 32337 fl. 35 kr. laut des gnädigsten Rescriptes ddto. 24sten Sept. h. a. gehalten zu seyn erachten kann. Eben so wenig kann

3tio. Dieser jährliche Schulbeytrag nach freyer Willkühr getheilet, und die ständisch und nicht ständischen Contribuenten von einander separirt werden: Immassen beyderley Contribuenten mit einander verbunden *in solidum* für die Concurrenz in Betref der Professorn und der Schulhäuser zu haften schuldig sind; welche sohin ohne ausdrücklicher Einwilligung der Interessenten niemals getrennt werden können, sondern so lange vereiniget bleiben müssen, bis die völlige Schuldigkeit rechtmäßiger Weise aufhören wird. Wozu noch eine ganz sonderbare Eigenschaft in rechtliche Erwägung kömmt, nämlich daß

4to. Der quästionirte Schulfond ein wahres Eigenthum der Contribuenten sey; immassen diese

a) Nach dem selbst erwählten Decimations-Fuß repartirte Gelder nicht an eine landesherrliche Stelle, sondern an das prälatenständische Studien-Directorium vertrags- und verfassungsmässig jährlich entrichtet werden: von welchem selbe auch

b) Dergestalten und *exclusive* administrirt und verwendet werden, daß nicht die Landesherrschaft, sondern das be-

meldete Directorium die Salaria Professorum, Nothwendigkeiten der Schulhäuser, und alle derley Ausgaben zu bestimmen, und zu bestreiten das rechtliche Befugniß hat. Gleichwie beim Anfange der Schulen-Uebernahm

c) Niemand anderer, als der specialiter bevollmächtigte Prälatenausschuß nebst dem Directorio an. 1703. 10. März et seqq. das Pecuniale regulirt, und in jene Ordnung gebracht hat, in welchen selbes noch de facto administrirt wird, in welcher selbes nachdem diese Regulirung von dem gesammten sowohl ständisch- als nicht-ständischen Contribuenten ratificirt worden ist, laut der unterschriebenen und noch vorhandenen Circularien ddto. 15 März 1783. Welch sonderbare Eigenthums-Gerechtsame Höchstdero Durchlauchtigster Vorfahrer vorzüglich dadurch bestätiget hat, daß

510. Höchstselber die Privat-Administration keineswegs sich als Landesherr, sondern alleinig dem General-Studien-Directorio wiederholtermalen zu erkennet hat, derley heiligste Versicherungen enthält. a) Die erste Normal-Verordnung ddto 31sten August 1781. sub formalibus:

1mo. Wiewohl Se. Kurfürstliche Durchlaucht dem *Corpori Bocentium* in der Lehre und Disciplin eben so wenig, als in Oeconomicis aus vollem Vertrauen in dessen selbstige Kenntniß und Eifer für das Wohl der Studien durch die Curatores hinterlich, und im Detail lästig seyn zu laßen gedenken, so können Höchstdieselben ꝛc. Selbst *b*) in der unterthänigst implorirten Ausschreibung der Beytrags-Repartitionen eignen sich Höchstselbe nur allein zu, gegen die saumseligen Contribuenten die executorischen Mittel autoritate electorali vorzukehren. Entgegen *c*) sicherten Höchstselbe die Privative-Administration dem Studien-Directorio zu in der P. Wigandischen Caussa, wobei die landesherrliche Erklärung den Supplicanten geradehin zum Directorium weiset, mit den Worten: Wo übrigens Höchstdieselben den Wigandischen Gesuch wegen dem ebenmäßigen Directorial-Recompens, massen sie sich in das Pecuniale und Oeconomicum des *Directorii* einzumischen niemalen gedenken, lediglich dem *Corpori Docentium* zu weiterer Verfügung überlassen haben wollen.

ddto. 7ten April 1783. Sogar auch *d*) in Nachlaßsachen der Concurrenz-

Gelder

Gelder glaubte sich der gnädigste Landesherr nicht berichtiget zu seyn eine Gnade, oder Dispensationsgesuch einseitiger Weise zu gewähren, gleichwie auch das ad Intimum von der höchsten geheimen Schul-Curatel abgegebene Gutachten und Votum ddo. 29 Nov. 1790 mit unwiederbringlich aus der Natur der Sache hergeholten, und einsichtsvollen Gründen behauptet, daß derley Dispositionen und Nachlaße im Betreff des lateinischen Schulfonds nicht dem Landesherrn, sondern dem General Studien-Directorio privative zuständig seyen, als welches auch in solidum für die Schul-Concurrenz zu haften hätte. Man erinnert sich zwar, daß einige Contribuenten auf gewißen Nebenwegen ad Serenissimum recurirt haben. Allein auf Beschwerde und Gegenvorstellung des Direktorii wurden selbe ab, und an das Direktorium verwiesen.

Wenn nun aber der lateinische Schulfond a) von dem dazu bevollmächtigten Prälatenstand nur ad tempus subsistentiae des Maltheserordens übernommen worden; man sich von Seite der Prälaten b) niemals auf eine fixirte unverminderbare Quotam bey der Uibernahm eingelassen, auch c) die Contribuenten in solidum dafür haften:

und

und d) der zum Studiendirektorium zu bezahlende Schulfond ein wahres Eigenthum der Klöster fortwährend ist, wie auch von selben privative administrirt werden muß. So wird es dem ganzen Vaterlande unbegreiflich scheinen, mit welchem Recht und Billigkeit Höchstdero Ministerium sich ein unbeschränktes Recht zu einer fremden Sache zueignen könne? und mit welchem Befugnisse Hochselbes Eure Churfürstliche Durchlaucht zu solch einen bishero unerhörten Schritt habe verleiten können, die Schulconcurrenz an sich zu ziehen, und nach freyer Willkühr mit gänzlicher Umgehung des vom Prälatenstande und gesammten corpore contribuentium bevollmächtigten General-Studien-Direktorii zu separiren, und einseitigerweise zu vertheilen? gegen solch äusserst drückende Zudringlichkeiten wird das Direktorium pflichtmässig aufgefordert, feyerlichst zu protestiren, und sich eben so, wie in andern ständischen eigenthumlichen Besitzungen, in Betreff des eigenthumlichen lateinischen Schulfonds rechtskräftig zu manuteniren.

Nebst dieser gerechtigsten Behauptung des quaestionirten Schulfonds erachtet sich das General-Studien-Direktorium verpflichtet, zu beweisen, daß

II. Die Ernennung und Besoldung der Lehrer General-Studien-Direktorio als eine Conditio sine qua non zuständig sey. Und zwar

1mo. war bey der von dem Prälaten *per Mandatarios* offerirten, und von dem Landesherrn gnädigst acceptirten Schulenübernahm, laut des an das landschaftliche Universale erlassene gnädigste Rescriptes ddo. 5ten Sept. 1781. die beyderseitige Hauptabsicht und Bedingniß, Clerum regularem dem Vaterlande desto nützlicher, und ansehnlicher zu machen, wie die gnädigsten Rescripta ddo. 16 August et 25 Dec. 1781 wortdeutlich ausweisen. Zu welchen Ende

2do. das oballegirte gnädigste Rescript ddo. 5 Febr. 1781. mittelst welchem die Obliegenheiten und Gerechtsamen des General-Studien-Direktorii bestimmet werden, gleich Anfangs zur ersten Bedingniße sezete die Bestell- und Besoldung der Professorn mit den Worten:

Erstlich haben vom ersten November dieses 1781 Jahres an die sämmtlichen Baierisch- und Oberpfälzischen Klöster die Bestellung, Besoldung,

dung und Unterhaltung tauglicher, und von der Curatel mit dem Direktorio nothwendig befundenen Regenten, Lehrer, und Repetitorn zu übernehmen, und mit Instruktionen und Einrichtungen zu versehen. Zu Folge und Bestättigung dessen

2do. haben alle aus den exjesuitischen Gütern bis an 1781 besoldete Professorn, Exjesuiten, Weltpriester und Medicanten, unverzüglich ihre Kanzeln verlassen, und den aus den klösterlichen Schulbeyträgen zu unterhaltenden Religiosen landkündigermassen cediren müssen, an welch stipulirte Condition der gnädigste Landesherr sich selbst auch so genau zu halten geruhet haben, daß, wenn Höchstdieselben einen Professor aus dem Weltpriesterstande haben gnädigst anstellen, oder ein neues Lehrfach haben einführen wollen, die dießfallige Besoldung selbst übernommen, und keineswegs dem General-Studien-Direktorio zu überbürden gedacht haben. So würde seit an 1784 der Professor Schrank, und der Professor der Thechnologie Benedikt Holzinger an 1791 aus der dortigen Universitäts-Caßa besoldet. — Ferners kann

3tio. das quästionirte Ernennungsrecht dem General-Direktorio um so weniger

niger difficultirt, oder beschränkt werden, je bekannter es ist, daß selbes *titulo valde oneroso*, nämlich mittelst jährlicher beträchtlichen Schul-Concurrenz acquirirt, und stipulirt worden ist: folglich auf selbes eben jene rechtswürdige Ansprüche machen kann, wie auf andere Patronats- oder Nominationsrechte. —

Weßwegen auch das General-Studien-Direktorium desto mehr berichtiget wird, gegen die neuerlich von Höchstdero Ministerio unternommene Ernennung der Professorn geziemendst zu protestiren, je weniger das Aerarium zum Unterhalt der Schulen und Professorn dermalen beyzutragen pflegt. Nebst diesem Ernennungsrecht gebührt auch

4to. dem General-Studien-Direktorio privative die Fixirung der Besoldungen, als eine in das Pecuniale einschlagende Sache. Diesemnach hat der obenbemeldete und sonderbar bevollmächtigte Prälaten-Ausschuß an 1783 einen jeden Professor ohne Unterschied des Orts oder Charakters pro Salario 400 fl. ausgesprochen, und fixirt. Uiber welche Summe das gegenwärtige Direktorium ohne Rükspråche, und ohne neue Vollmachten des gesammten Corporis Contribuentium um so weniger hinausgehen kann,

kann, jemehr die Erhöhung des salarii, auch unter dem Vorwande der reducirten Schulhäuser und Professorn, denselben in seinen Folgen, und besonders auf den Fall sehr prägravirend seyn wurde; wenn die dermal reducirten Schulhäuser, und Lyzäen in Baiern wiederum restituirt werden sollen, welches sich gar bald ereignen könnte. Wie schwer würde es sodann seyn, entweder einerseits die erhöhten Salaria zu vermindern, oder andererseits die Concurrenz Quotam zu vermehren? — In dieser Hinsicht glaubt sich das Direktorium, ohne Verletzung seiner Vollmachten, das bisherige fixum salarii a 400 fl. nicht überschreiten zu därfen, und wichtige Ursachen zu haben, gegen die willkührlichen Erhöhungen der Salarien seine respectvollesten Beschwerden und Protestationen interponiren zu därfen. Endlich

III. Die gnädigst verfügte Verminderung der Schulhäuser und Professoren muß auch die Geld-Concurrenz vermindern. Immassen

1mo. der bevollmächtigte Prälatenstand ao. 1781. nur eine auf die damals existirenden Schulhäuser proportionirte Geld-Concurrenz übernommen hat; und die damalige Reducirung der Schulhäuser

zu

zu Landsberg und Mindelheim eben auch der Prälatenstand die Beiträge vermindert hat. Gleichwie auch der Prälatenstand in seinem pro Memoria *sub Lit. A. Nro. 9.* die Aufhebung der erfindenden allzuvielen und überflüßigen Schulhäuser und Professoren zur Erleichterung der Concurrenz sich bedungen und erbeten hat. — Nachdem also durch das gnädigste Rescript ddto. 24. Sept. h. a. das Schulhaus zu Burghausen, das Gymnasium zu Ingolstadt, die Lyzeen zu Neuburg, Landshut und Straubing als überflüßig und entbehrlich declarirt worden sind, so muß eben diese Verminderung der Schulhäuser auch die Verminderung der Concurrenz nach sich ziehen, um so mehr und billiger als das contribuirende corpus nur allein die nothwendigen Schulhäuser mit Religiösen zu besetzen, zu besorgen, und zu erhalten sich vertragsmäßig verbunden, niemalen aber, wie schon berühret worden, ein fixirtes, der willkührlichen Disposition unterworfenes Concurrenz-Quantum, sondern nur in gewisser Maas und Ziel übernommen hat. Weswegen auch im Gegentheile

2do. Wenn über kurz oder lang die aufgehobenen Schulhäuser, und entlassenen Professoren vielleicht wiederum restituirt wer-

werden sollten, selbes gemäs des Normalis de anno 1781. d. 31. Aug. von der vertragsmäßigen Bestellung und Unterhaltung nicht entübriget seyn wurde.

So grundmäßig nun das treugehorsamste General-Studien-Directorium obige drey Sätze in Betref des eigenthümlichen Schulfonds der Ernennung der Lehrer, und Verminderung der Schulhäuser ex actis deducirt zu haben sich vertrösten darf, so niederschlagend und traurig muß es demselben noch überhin fallen, wenn es erwäget, die ganz unverdiente Herabwürdigung, die Entsetzung fast von aller Activität, und dem auffallenden Verlust ihres Ansehens, und Ehre sowohl bey den Professorn, als bey der studierenden Jugend, welche die neue Organisation des lateinischen Schulwesens dem bisher ansehnlichen General-Studien-Directorio zu verursachen wirklich anfängt. Denn welcher Professor, der von Höchstdero Ministerio nunmehr mit gänzlicher Umgehung des Directorii ernennt worden, wird dem Studien-Directorn die schuldige Achtung bezeigen? welcher die sonst zuständige Correction regardiren? Welcher Religios wird nach dieser neuen unerhörten Verfahrungsart mehr die schuldige Parition leisten? Wie sehr also wird und

muß

muß die Moralität leiden, besonders bey diesen Zeiten, wo der höchstschädliche Freyheitsgeist immer mehr um sich greift? Und dies geschieht eben zur Zeit wo das General-Studien-Directorium auf den Beyfall und allgemeine Zufriedenheit des Publikums rechnen konnte? Wo die Professorn durch einen Gemeingeist und unermüdete Bestrebsamkeit ihre Berufspflichten in Erziehung der Jugend zu erfüllen trachteten. Wo sich verschiedene Professorn durch ihren Fleiß und Fähigkeiten eben sonderbar auszuzeichnen eifrigst befleißen. Und zu eben dieser Zeit werden selbe ohne alles Verschulden, ohne vorgehende, wenn auch wirklich einige Fehler sollten unterloffen seyn, Ermahnung oder Correction auf einen Schlag entlaßen, und nach vielen verdienstvollen Lehrjahren in ihre Klöster zurückgeschicket, dagegen andere, deren Ruf nicht die besondere Fähigkeit, sondern Nebenabsichten, z. B. eine gewisse Restitution oder Remuneration, oder der bloße Lebensunterhalt meistentheils zum Grunde hat, in ihre Plätze angestellet. Nebst diesen traurigen Erinnerungen aber wurde das treudevoteste General-Studien-Directorium ganz ausserordentlich affligirt, als selbes in dem Eingangs-allegirt uns zugefertigten höchsten Rescript ddto. 18. h. die Worte las:

Ob-

Obschon wir wohl Ursache gehabt hätten, auf diese für uns unverbindliche Handlungen keine Rücksicht zu nehmen, und auf der Herstellung eines reichern und minder beschränkten Schulfonds zu bestehen.

Gnädigster Herr! Wer hat wohl dieses äusserst gefährliche und alle Staaten erschütternde Princip Eure Kurfürstl. Durchlaucht beybringen können, ohne sich zu erinnern, daß eben durch solche Grundsätze Höchstdero Verordnungen und Handlungen seiner Zeit der nämlichen Gefahr der Unverbindlichkeit könnten ausgesezt werden? Müßen nicht derley schaudervolle Begriffe selbst das höchste Fürstenwort entheiligen? Wird nicht eben dadurch die Ehre, das Zutrauen und Ansehen der höchsten Landesherrn äusserst compromittirt? Gewiß wenn der wegen der Schulen, Uebernahme anno 1781 traktirende Prälatenstand so eine gleichgültig, und nur willkührliche Verbindlichkeit in seinen Handlungen mit der Kurfürstl. Special, Commission von weiten hätte wähnen können, so würde selbe entweder niemals sich eingelaßen haben, oder ebenfalls auf die Unverbindlichkeit der Schul, Concurrenz jure reciproco zählen därfen. Diese nachdrucksame, jedoch respectvolleste Erinne,

innerung hat uns unsere traurige Sensation und Niedergeschlagenheit in die Feder gegeben.

Gnädigster Herr Herr! Das treugehorsamste General-Studien-Directorium war jederzeit bereitet, die erforderlich und gewissermassen beschränkte Schulen-Concurrenz von den Contribuenten zu erheben, und pflichtmäßig zum öffentlichen Schulen-Unterhalt, und zum Besten des Staates ohne mindeste Kösten des höchsten Aerarii zu verwenden. Selbes ist auch wegen seiner Rechtschaffenheit der bisherigen Handlungen und Geschäften allerdings versichert.

Nur allein die in der neuen Organisation des lateinischen Schulwesens aufgebürdeten Neuerungen und Beschwerden in Betref *a*) des eigenthümlichen Schulfonds, *b*) der Ernennung und erhöhten Salarirung der Professorn, und *c*) der reducierten Schulhäuser, wie oben actenmaßig unterthänigst deducirt worden ist, veranlassen das gehorsamste Prälaten-Directorium,

Erstens demüthigst zu bitten, Höchstdieselben wollen dasselbe bey ihren so theuer erworbenen Gerechtsamen gnädigst belassen, gegen alle erst neuerdings erscheinende Angriffe huldreichest manuteniren, und in integrum restituiren.

Zwey-

Zweytens respektvollest zu erklären, daß wir nur jene Professoren, welche vom Direktorio verfassungsmäßig ernennet worden sind, mit einer gleichmäßigen Besoldung a 400 fl. zu unterhalten von unsern Committenten bevollmächtiget seyen. Welche Vollmachten da wir nicht überschreiten können, werden wir uns um so weniger einer Renitenz oder eines Ungehorsames schuldig machen, noch der Gefahr einiger Execution aussetzen, sohin nicht die mindeste Ungnade zu ziehen.

Womit wir mit unterthänigster Zuversicht in fernere höchsten Hulden und Gnaden inständig bitten, und mit tiefester Ehrfurcht jederzeit seyn werden

Euer Churfürstl. Durchlaucht

München den 28 Nov. 1799.

Unterthänigst gehorsamstes
General-Studien-Direktorium.
Rupertus, Probst zu Weyarn, auch Nomine des Titl. Abtes zu Schefftlarn.
Karl Abt zu Benediktbeuern P. T. Praeses Congreg.
Alphons Abt zu Ettal. Nomine des Tl. Hrn. Prälaten. Von Fürstenzell, Edmundi.
P. Plazid. Scharl, Ben. d. Z. Sekret.

B.

Vorstellung der Landschaft.

So wenig es uns jemals beygefallen ist, Euer Kurfürstl. Durchl. das höchste Oberaufsichtsrecht über das Schul- und Erziehungswesen zu bestreiten, so unerwartet fanden wir entgegen in dem gnädigsten Rescript vom 18 Nov. ai. c. folgende Stelle, *formal*:

„Eure Erinnerung über landesherrliche „Verordnungen in Schul-Erziehungs-„wesen zu erholen, war bisher we-„der den Gesetzen, noch dem Her-„kommen gemäß.

Gnädigster Herr! wir dörfen ja doch, bey vorliegend höchstselbstigen Geständniß nicht erst beweisen, daß das Schul- und Erziehungswesen ein mit dem Wohl des ganzen Landes innigst zusammenhangende Anstalt seye, — bey welcher Beschaffenheit die landschäftliche Concurrenz hiebey also schon in der Natur der repräsentirenden ständischen Landesverfassung Baierns liegt; —

Eben

Eben so wenig glauben wir noch weiters darthun zu müssen, daß die Schul- und Erziehungs-Anstalt in einem Lande einer der wichtigsten allgemeinen Landes-Polizey-Gegenständen seye; gleichwie also bey den Landes-Polizey-Gesetzen respective Ordnungen die landständische Concurrenz überhaupt eintritt; so muß es bey dem wichtigsten Theile derselben ja die nämliche Beschaffenheit haben; — —

Wir wollen zwar Euer Kurf. Durchl. zum Beweis der ältesten Verfassung mit vielen Allegationen (z. B. des von den Herzogen Wilhelm und Ludwig sub dato München am Samstag nach St. Andreastag 1526. in öffentlichen Druck erlassenen General-Mandats, welches unter andern von Erhaltung der lateinischen Schul handelt, und in welchem gleich Eingangs die Formalien: **mit Rath und Vorwissen** unserer Landschaft, zu lesen sind rc.) nicht belästigen; aber ein paar Gründe aus jenem Zeitraume, wo die Euer Kurfürstl. Durchl. zustehende Landeshoheit theils größtentheils, theils schon ganz ausgebildet dastunde, anzuführen, können wir uns um so weniger enthalten, als die **Landes- und Polizey-Ordnung vom Jahre 1616** auch Höchstdero Staatsdienern und Räthen

wohl bekannt seyn wird; hierinn heist es im 3ten Buch, 10ten Tit. 1 Art. *formalia:* „Dieweilen zu Aufrichtung und Erhaltung „einer ehrbaren, beständigen, und guten Po„lizey, davon dann Land und Leuten Ehr „und Wohlfahrt entstehet, der fürnehm„lichsten Weg und Mittel eins ist, daß „die Jugend zu der Ehre und Furcht Got„tes, auch Tugend und nützlichen ehrlichen „Künsten auferzohen werde, dazu dann „die lateinischen Schulen der erste An„fang seyn sollen, und wir aber in guter „Erfahrung haben, daß solche lateinische „Schulen in unsern Städten und Märk„ten fast abgenommen, so haben wir für „eine sondere hohe Nothdurft und Fürde„rung des gemeinen Nutzes bedacht, daß „ein jeder Obrigkeit bey Städten, Märk„ten, und Flecken, allda von Alters Schu„len gehalten worden, fleißiglich darob seye.

„Damit solche Schulen wieder auf„gericht, und in ein ordentlich beständig „gut Wesen gebracht werden, welches dann „wir mit Rath unserer Land„schaft hiemit im ganzen Ernst schaffen, „und gebieten, nämlich, daß ꝛc. ꝛc.

Zur mehrerer Bestättigung der landschäftlichen Concurrenz hiebey wollen wir

nur noch auf das 5te Buch, 14 Titl. 5 Art. uns berufen; — und was die Einschränkung einer zu großen Anzahl der Studirenden betrift, so hat eben berührte Polizey-Ordnung III. B. 10 T. 3 Art. schon, so wie auch Result. Ssmi. an dem Kurfürstl. Hofrath dd. 18 März 1761 zweckmäßiger Vorsorge getroffen.

Hierzu kommt nun noch der weitere Grund, daß selbst die auch von Euer Kurfürstl. Durchl. angeführte jüngste Landtags-Instruction v. J. 1669. der landschaftlichen Verordnung wörtlich auftrage: form.

„allen möglichsten Fleiß anzuwenden,
„daß gnädigst anerbottnermassen
„bey — — —
„Verbesserung der Polizey-Ordnung

(folglich ja auch bey einem so wichtigen Theil derselben)

„mit ihrem Rath und Gutachten
„verfahren werden.“

Hiemit glauben wir das unterm 30ten Octob. gestellte, und nun abermal ehrfurchtvollest wiederholende petitum:

„ in

„in einer so wichtigen allgemeinen Lan-
„des-Angelegenheit auch Höchstdero
„treudevotesten Landschaft das gnädigst
„zugesicherte Vertrauen zu schenken,"

zwar kurz, doch hinlänglich gerechtfertiget zu haben, und fügen demnach nur noch die Bemerkung bey, daß auch bey provisorischer Gesetzgebung, wo Spatium deliberandi vorhanden, und solche provisorische Anordnung die Natur einer definitiven Verfügung an sich hat, der Beyrath und die Einstimmung Höchstdero getreuesten Landschaft nicht umgangen werden solle, als ausser dessen durch eine solche blosse Benennung die landständische Concurrenz bey Gesetzgebung gänzlich vereitelt werden könnte.

Nebstbey schlugen wir Euer Kurfürstl. Durchl. submissest vor, Höchstdero geistl. Rath *N.* über die neue Organisirung des lateinischen Schulwesens gutachtlich zu vernehmen; — Die §§. 14. et 17. des gnädigsten Rescripts vom 24ten Sept. gaben nur den Aufschluß so weit, daß von dem Kurfürstl. geistl. Rath eine Anzeige abgefordert worden, *a.* wie hoch sich der Schulbeytrag der sämmtlichen Klöster belauft, *b.* was hiezu die nicht ständischen Klöster, dann die ständischen Frauenklöster

bey,

beytragen? — Daß aber von selben über die ganze Organisation selbst ein umständiges Gutachten erfordert worden wäre, hievon liegt in unsern Acten keine Spur vor, und wir zweifeln noch, ob selber, dem das personale ex officio mehr als jedem bekannt seyn muß, in seinem Gutachten auf das angestellte (mit unter auch verheyrathete) verfallen seyn wurde.

Unser weiterer bestgemeinter Vorschlag von einem Höchstdero erstern Justiz-Collegien ein rechtliches Gutachten über die mit dem Stand der Prälaten bestehende Convention de ao. 1781. zu verlangen, ist doch gewiß ganz unverfänglich, vielmehr den alten Beobachtungen conform; — wenn nun bey dem Kurfürstl. Hofrath und Revisorium ein billiger Anstand (als vielleicht einsmalen competirende Richter in hac causa) genommen worden, so wären noch die Kurfürstl. Regierungen, oder auch das Rechts-Collegium oder die juridische Fakultät in Ingolstadt übrig geblieben, oder Euer Kurfürstl. Durchl. hätten die Erfüllung dieses Vorschlags geradezu, doch ohne Ahndung unterlassen können.

Indessen halten wir noch immer dafür, daß die Frage circa obligationem solutio-

lutionis immer eine rechtliche Frage bleibe, so lange diese obligatio einer Seits ex pactis Conventis hergeleitet, und anderer Seits obligatio conditionata bilateralis et reciproca entgegen gestellet werden will. Wollte aber diese obligatio solutionis aus einer päbstlichen Taxations, Bulla eruirt werden, so ist es entgegen nur zu bekannt, welche Schicksale dergleichen Bullen bey den höchsten Reichsgerichten gehabt haben, und wie mehr als wahrscheinlich, auch diese auf inpetriren der betheiligten Geistlichkeit ein ähnliches erfahren würde.

Endlich schlugen wir unter wiederholt angeführten Beweggründen auch vor, das General, Studien, Directorium beyzuziehen, und zu hören, und auch hierin glauben wir doch wenigst billig gehandelt zu haben, da dieses in Sachen Information hat, und sonderheitlich betheiliger ist. Diese vierfache Vorschläge und Bitten, die wir den Rechten und der Billigkeit (denn auch Landes, Repräsentanten därfen das Suum Cuique niemals vergessen) angemessen glaubten, werden nur „ein zweckwidriger „und langweiliger Vorbereitungsweg ge„nannt, auf welchen es zwar dem Eigen„nutze und der Intrigue sehr leicht werden „wurde, jeder guten Anstalt das Ziel ab-

zu,

„zulaufen, und Euer Kurfürstl. Durchl. „allgemein nützliche Absicht ganz oder zum „größten Theil unwirksam zu machen.“

Wir enthalten uns bedächtlich, die gewiß jedem hier sogleich auffallende Bemerkungen hierüber zu machen, da wir bey Höchstdero Staatsdienern und Räthen mehr Selbstständigkeit in Beurtheilung der Gegenstände, mehr Festigkeit in Grundsätzen, und mehr Rechtschaffenheit in Handlungen vermuthen müssen, als daß so was zu befürchten zu seyn, uns nur jemals anscheinen wollte.

Gleichwie ferners, bekannten Rechtens, einem in Staate aufgestellten öffentlichen Lehrer die Befugniß zustehet, sein salarium vel honorarium ex Ærario publico zu fordern, eben so liegt entgegen in regula, den Staat ob, für die Herstellung eines hiezu (respektive für das Schul- und Erziehungswesen) erforderlichen Fonds, wenn solcher nicht schon vorhanden wäre, zu sorgen; in Baiern und den herobern Nebenländern war schon hiezu überaus reichhaltiger Fond da, wovon Churfürst Max. Jos. Höchstseelig gewissenhaftest sich nicht das mindeste zueignen wollte, wie Höchstselber dann in einem an uns sub dato 22 Febr. 1776 entlassenen

Re-

Rescripts sagte: *form.* „Da nun von dem „verbliebenen Jesuiten-fundo, nicht nur „allein die den Exjesuiten verreichende Pen„sionen, sondern auch die anstatt derselben „aufgestellte Schullehrer der lateinischen un„tern und obern Schulen nach der Inten„tion der Fundatorn dieser stetshin ver„bleibenden *Causae piae*, wovon wir unsern „höchsten Aerario, wie ihr aus ungleicher „Information, und ungegründeten Vorur„theile angemerket, bisher weder das Ge„ringste zugeeignet haben, noch zuzueignen „gedenken, bestritten werden müssen. — „Man könnte also den Klöstern den Schul„beytrag ex defectu eines solchen nicht auf„legen,“ weil schon ein hinreichender da war: man konnte sie in vim einer päbstl. Taxations-Bulle zu den bekannten Zweck rechtlich nicht belegen, weil einer solchen Bulle defectus potestatis in statuente ent-gegen stünde, und nach bekannt deutschen Staatsrechts-Grundsätzen die Reichsgerichte auf impetriren inhibitoria gegen die Execution, und Cassatoria gegen die Bulle wurden erlassen haben; — Der Grund der Anforderung bleibt immer die Anno 1781 gütlich getroffene Uibereinkunft, welcher Weg auch dermal der zweckmäßigste, billigste, und kürzeste seyn dürfte.

Da nun das General-Studien-Direktorium sich unterm 29 v. M. abermals an uns mit der Bitte gewendet hat, ihre weitere Bitt, und Vorstellungsschrift an Sr. Churfürstl. Durchlaucht verbandmäßig zu begleiten, so entstehen wir nicht diese, nebst Beylagen submissest anzuschliessen, und erlauben uns nur auch die Bitte beyzufügen, Se. Churfürstl. Durchlaucht wollen gnädigst geruhen, auf den eben ausgezeichneten Wege diesen so wichtigen Gegenstand einzuleiten, das General-Studien-Direktorium in einen eigends dazu anzuordnenden Cumulativ-Session beyzuziehen, selbes zu hören, und hienach Höchstdero Entschliessungen gnädigst zu modificiren, auch auf die unterthänigsten Vorstellungen der Städte, Burghausen, Landshut, Ingolstadt, und Landsberg zugleich die huldvolleste Rücksicht um so mehr zu nehmen, als wir niemals die Hofnung verlieren können, daß Höchstdieselben gute Anstalten jedesmal lieber auf dem Weg der Ueberzeugung, der Wille, und des Vertrauens zu befördern, als durch harte und auffallende Zwangsmittel erreichen zu wollen, gnädigst gesinnt seyen.

Wir übergehen übrigens die aus dem Munde der Regenten gegen seine getreuesten Stände immer hart klingende Ausdrüke,

z. B.

z. B. ungegründete, irrige, befremdende, mißfallende, ahndungswürdige, falsch, äusserst falsche ꝛc. ganz mit Stillschweigen, weil eine nähere Vergleichung unserer Vorstellung mit den höchsten Reskripten uns hinreichend beruhiget, und von selbst rechtfertiget. Empfehlen uns übrigens wie jederzeit zu Euer Churfürstl. beharrlichen höchsten Hulden und Gnaden.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kurze Antwort auf die ungeheuchelte Abfertigung des Verfassers der Kritiken und Erinnerungen über die Churfürstlich-Bayerische Verordnung der lyzäistischen und gymnastischen Schulen Nebst zwoen Beylagen

Augsburg 1800

Pol.civ. 21 ym#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766257-6
VD18 14639629-001